

Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1958

Übersicht

Völkerrecht und Landesrecht

1. Vereinbarkeit von Art. 22 des Vermögensvertrags zwischen der Bundesrepublik und Österreich vom 15. 6. 1957 mit Art. 14 Abs. 3 GG. — 2. Vereinbarkeit von Art. 19 Abs. 2 des deutsch-belgischen Auslieferungsvertrags vom 17. 1. 1958 mit Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG. — 3. Verpflichtungen aus Verträgen und innerstaatliche Gesetzgebung.

Völkerrechtssubjekte

4. Anerkennung und Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu einzelnen Staaten. — 5. Offizielle Bezeichnung Nationalchinas (auf der Rotkreuzkonferenz 1957 in Neu-Delhi).

Souveränität

- 6./7. Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten.

Menschenrechte

8. Recht auf Heimat.

Staatsgebiet

9. Kondominium (Grenzflüsse mit Luxemburg).

Seerecht

10. Internationale Seerechtskonferenz in Genf 1958 (Ausdehnung der Küstengewässer und Anschließzonen, Festlandssockel, Flaggenführung von Seeschiffen, Immunität von Staatshandelschiffen auf hoher See). — 11. Ausdehnung der Hoheitsgewässer (Proteste gegen einseitige Ausweitungen durch die UdSSR, Indonesien, Island).

Immunität

12. Verhalten gegenüber exterritorialen Personen (Umfang des Kreises exterritorialer Personen in der Bundesrepublik). — 13. Diplomatische Immunität, Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung. — 14. Diplomatische und konsularische Immunität, Besteuerung. — 15. Immunität ausländischer Streitkräfte.

Privates Eigentum von Ausländern

16. Deutsches Privatvermögen im Ausland.

Fremdenrecht

17. Asylrecht in der Bundesrepublik. — 17a. Gleichbehandlung, Diskriminierung.

Völkerrechtliche Delikte

18. Beleidigung ausländischer Staatshäupter. – 19. Demonstrationen (Angriffe auf Botschaftsgebäude). – 20. Intervention im Libanon, Aggression. – 21. Grenzverletzung (Protest gegen Grenzverletzung durch Tschechoslowakei).

Kriegsrecht

22. Kriegsbeute aus dem 2. Weltkrieg.

Allgemeines Vertragsrecht

23. Wirkungen des Kriegsausbruchs auf bilaterale Abkommen des Deutschen Reiches mit ehemaligen Feindstaaten, Wiederinkraftsetzungen. – 24. Prinzip der beweglichen Vertragsgrenzen (Saareingliederung). – 25. Meistbegünstigung aus dem GATT. – 26. Anwendung der Meistbegünstigung auf Doppelbesteuerungsabkommen und Abkommen mit eigentümlichen Sonderregelungen. – 27. Deutsch-sowjetische Erklärungen zur Repatriierung in der UdSSR lebender deutscher Staatsangehöriger, Vereinbarungscharakter, Nichtveröffentlichung durch UdSSR.

Auswärtige Gewalt

28. Abschluß- und Transformationskompetenz von völkerrechtlichen Verträgen in der Bundesrepublik. – 29. Finanzielle Lasten aus völkerrechtlichen Verträgen des Bundes.

Deutschlands Rechtslage

30. Bundesregierung als die einzige legitime, vertretungsberechtigte Regierung Deutschlands. – 31. Status Berlins.

Internationale Organisationen

32. Vereinbarkeit der deutschen Einfuhrrestriktionen mit dem GATT.

Europäische Gemeinschaften

33. Vertretung des Bundesrats in den europäischen Parlamenten. – 34. Durchführung des EWG-Vertrags, Inanspruchnahme von Sonderbestimmungen des Vertrags. – 35. Klage der Bundesregierung gegen die Hohe Behörde der EGKS (Frage der Ausnahmetarife).

Bündnisverträge

36. Stationierungskosten.

Vorbemerkung *)

Dieser Bericht schließt sich an die Berichterstattung über die Jahre 1956 (ZaöRV Bd. 18, S. 691–763) und 1957 (ZaöRV Bd. 20, S. 88–159) an und folgt den dort vorausgeschickten Prinzipien. Auch die Systematik ist nach Möglichkeit beibehalten, mit den aus dem vorliegenden Material sich ergebenden Abwandlungen. Die Auswahl wurde, besonders hinsichtlich politischer Erklärungen, etwas enger getroffen.

R e d.

*) **Abkürzungen:** BAZ = Bundesanzeiger, herausgegeben vom Bundesminister der Justiz; BGBl. = Bundesgesetzblatt; BGHZ = Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, Amtliche Sammlung; BR-Drs. = Drucksachen des Bundesrats; BR-Sitz.Ber.

1. Im schriftlichen Bericht des Finanzausschusses des Bundestags vom 21. April 1958 über den von der Regierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über den **Vertrag vom 15. Juni 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen**¹⁾ werden Bedenken zum Ausdruck gebracht, die sich auf die **Vereinbarkeit des Vertrages, insbesondere seines Art. 22 mit Art. 14 Abs. 3 GG**²⁾ beziehen. Der Bericht führt aus:

= Sitzungsbericht des Bundesrats; 3. BT-Drs. = Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 3. Wahlperiode 1957, Anlagen zu den stenographischen Berichten, Drucksachen; Bull. = Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung; Dept. of State Bull. = The Department of State Bulletin; Doc. Fr. = Documentation Française, Notes et Études Documentaires; EGKS = Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl; EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; FAZ = Frankfurter Allgemeine Zeitung; GG = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland; GMBL. = Gemeinsames Ministerialblatt, herausgegeben vom Bundesministerium des Innern; RGBl. = Reichsgesetzblatt; Sten. Ber. = Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 3. Wahlperiode 1957, Stenographische Berichte.

¹⁾ 3. BT-Drs. 226. Der Gesetzentwurf wurde in der vorgelegten Form angenommen (BGBl. 1958 II, S. 129). Der Vertrag trat am 16. 7. 1958 in Kraft (BGBl. 1958 II, S. 225).

²⁾ Art. 14 Abs. 3 GG lautet: »Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen«.

³⁾ Der Österreichische Staatsvertrag vom 15. 5. 1955 (Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, 1955, S. 725 ff., abgedruckt ZaöRV Bd. 16, S. 590 ff.) übertrug gemäß Art. 22 das deutsche Eigentum in Österreich gegen Zahlung gewisser Ablössungssummen auf die Republik Österreich. Auf der anderen Seite lautet Art. 23 Abs. 3 des Staatsvertrags: »Unbeschadet dieser und aller anderen zugunsten Österreichs und österreichischer Staatsangehöriger getroffenen Verfügungen der Besatzungsmächte in Deutschland verzichtet Österreich, unbeschadet der Gültigkeit bereits getroffener Regelungen, im eigenen Namen und im Namen der österreichischen Staatsangehörigen auf alle am 8. Mai 1945 noch offenen Forderungen gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige, mit Ausnahme jener, die aus Verträgen und anderen Verpflichtungen stammen, die vor dem 13. März 1938 eingegangen wurden, sowie der vor dem 13. März 1938 erworbenen Rechte . . .«. Art. 22 des Vermögensvertrages bestimmte dazu: »Eine nicht in einer Schuldverschreibung verbriefte Forderung gegen einen privaten deutschen Schuldner ist im Sinne des Artikels 23 Abs. 3 Staatsvertrag als geregelt anzusehen, wenn nach dem 8. Mai 1945 und vor dem 27. Juli 1955 eine der nachstehend bezeichneten Voraussetzungen eingetreten ist: a) wenn durch Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner Zahlungs- oder sonstige Bedingungen für die Forderung festgesetzt worden sind; b) wenn durch gerichtliche oder schiedsgerichtliche Entscheidung Zahlungs- oder sonstige Bedingungen für die Forderung festgesetzt worden sind; c) wenn die Forderung teilweise beglichen oder durch Aufrechnung oder in sonstiger Weise erfüllt worden ist; d) wenn Zinsen auf die Forderung gezahlt oder gutgeschrieben worden sind; e) wenn und soweit in bezug auf die Forderung ein Feststellungs- oder Leistungsurteil gegen den Schuldner ergangen ist; f) wenn und soweit ein Streit über das Bestehen oder die Höhe einer Forderung durch Vergleich zwischen Gläubiger und Schuldner erledigt worden ist; g) wenn und soweit der Schuldner die Forderung anerkannt hat; h) wenn und soweit der Schuldner auf eine schriftliche Zahlungsaufforderung des Gläubigers die Erfüllung lediglich unter Berufung auf ein nicht im bürgerlichen Recht begründetes Leistungshindernis verweigert oder gegen das Bestehen der Forderung keine oder keine bürgerlich-rechtlich begründete

»Die durch den Vertrag getroffene Regelung erfüllt nicht alle deutschen Wünsche. Die Kritik richtet sich insbesondere gegen die in Artikel 22 normierte, sehr weitgehende Auslegung der sogenannten ‚Unbeschadetklausel‘ des Artikels 23 Abs. 3 des Staatsvertrages³⁾. Tatsächlich wird damit der grundsätzliche Verzicht der österreichischen Gläubiger auf die zwischen dem 13. März 1938 und 8. Mai 1945 begründeten und noch offenen Forderungen gegenüber deutschen Schuldner praktisch in weitem Umfange wieder rückgängig gemacht . . .

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob etwa dem in Anspruch genommenen deutschen Schuldner ein Entschädigungsanspruch erwachsen könnte. Bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Vertrages erhebt sich nämlich die Frage seiner Vereinbarkeit mit Art. 14 Abs. 3 GG, und zwar im Zusammenhang mit der zuvor erörterten weitgehenden Interpretation des Begriffes ‚getroffene Regelungen‘. Durch sie wird dem deutschen Schuldner der Vermögensvorteil, den er durch den österreichischen Verzicht erlangt hatte, im Einzelfall wieder genommen. Darin könnte ein Eingriff in das Eigentum erblickt werden«⁴⁾.

Dazu führte der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, v a n S c h e r - p e n b e r g , bei der Debatte über den Gesetzentwurf im Bundestag am 9. Mai 1958 aus:

»Aus einem Staatsvertrag zwischen dritten Staaten erwirbt der einzelne niemals einen Anspruch auf Bereicherung im konkreten Falle. Die Verzichtsklausel besagt nur, daß der ursprüngliche Gläubiger die Forderung nicht mehr geltend machen kann. Sie sagt, wie auch der Bundesgerichtshof⁵⁾ näher ausgeführt hat, nichts darüber, ob der Schuldner von seiner Schuld befreit ist. Die Forderung steht also zur Disposition des deutschen Gesetzgebers, der bestimmen kann, wer Gläubiger der Forderung sein soll. Der Forderungsverzicht hat also nicht eine Rechtsposition des Schuldners geschaffen, die einen endgültigen Vermögens-

ten Einwendungen erhoben hat. Hatte ein Gläubiger mit Rücksicht auf die Vorschriften über die Hemmung von Verjährungsfristen Maßnahmen unterlassen, die zu einer Regelung im Sinne des Absatzes 1 hätten führen können, so gilt eine solche Regelung, die nach dem 26. Juli 1955, aber bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages zustande gekommen ist, als rechtzeitig erfolgt . . .«.

⁴⁾ 3. BT-Drs. 342, S. 2 f.; auch abgedruckt: 29. Sitzung vom 9. 5. 1958, Anlage 2, Sten. Ber., S. 1611 (A, B, C). Der Abgeordnete A t z e n r o t h (FDP) stellte sich auf den Standpunkt, daß eine Verletzung des Art. 14 GG vorliege; besondere Bedenken erhob er gegen Art. 22 h (Sten. Ber., S. 1585 (B, C, D)). Art. 22 h wurde auch von dem Abgeordneten P i e t s c h e r (CDU/CSU) kritisiert (Sten. Ber., S. 1588 (D) f.).

⁵⁾ Gemeint sein dürfte die Entscheidung des BGH vom 14. 12. 1955 (BGHZ 19, 258 ff., abgedruckt ZaöRV, Bd. 17, S. 311 ff., insbesondere 316 f.). Diesem Urteil steht allerdings ein früheres Urteil eines anderen Senats des BGH entgegen, nach dem Verzichtsklauseln in Bezug auf deutsche Schuldner zum Erlöschen der gegen sie gerichteten Forderungen führen (Urteil vom 31. 1. 1955, BGHZ 16, S. 207 ff., abgedruckt ZaöRV, Bd. 17, S. 321 ff.); vgl. auch das Urteil des italienischen Kassationsgerichtshofs vom 2. 2. 1953 zu dieser Frage, in dem ausgeführt wird, daß Forderungen, die unter Art. 77 Abs. 4 des italienischen Friedensvertrages, der eine Verzichtsklausel enthält, fielen, der Jurisdiktion italienischer Gerichte nicht unterstehen (Giurisprudenza Italiana 1953, parte prima - sez. I, S. 317 ff., abgedruckt ZaöRV, Bd. 17, S. 317 ff.).

vorteil bedeutet und deren Entziehung etwa eine Enteignung sein könnte. Dies würde auch selbst dann gelten, wenn der österreichische Forderungsverzicht nicht unter der Unbeschadetklausel stehen würde. Insofern glaube ich, daß die Befürchtung, hier würden verfassungsmäßig gesicherte Rechte deutscher Staatsangehöriger geschädigt oder zu Unrecht angegriffen, nicht gerechtfertigt ist«⁶⁾.

2. Der **deutsch-belgische Vertrag vom 17. Januar 1958** über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen⁷⁾ sieht in Art. 19 Abs. 2 ein erleichtertes Verfahren bei Durchlieferung in Nonstop-Flügen vor. Eine **Durchlieferung** muß danach nicht bewilligt, sondern von dem ersuchenden Staat nur angekündigt werden. Zu den daraus entstehenden Bedenken über die **Vereinbarkeit** der Regelung mit **Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG**⁸⁾ heißt es in der Begründung der Bundesregierung zu dem Zustimmungsgeszentwurf:

»Von deutscher Seite war allerdings darauf hingewiesen worden, daß gegen eine Durchlieferung auf dem Luftwege im Nonstop-Flug verfassungsrechtliche Bedenken erhoben werden könnten, wenn die Durchlieferung als Auslieferung im Sinne des Artikels 16 Abs. 2 Satz 1 GG zu werten wäre. Dann würde die Bundesregierung verpflichtet sein, in jedem einzelnen Fall selbst nachzuprüfen, ob die durchzuliefernde Person Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist . . .

Die Bedenken hinsichtlich der Staatsangehörigkeit können zurückgestellt werden, da der ersuchende Staat die Zusicherung abgeben muß, daß keine Gründe vorliegen, die zu einer Verweigerung der Durchlieferung berechtigen könnten. Zudem erscheint es doch sehr fraglich, ob die Durchlieferung einer Auslieferung im Sinne des Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG gleichgestellt werden kann; denn ebenso wie bei einer vorübergehenden Auslieferung (siehe hierzu BGHSt. Bd. 5, S. 396) fehlt es bei einer Durchlieferung an der unbeschränkten Verfügungsgewalt des durchliefernden Staates über den Verfolgten«⁹⁾.

3. Im **Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der föderativen Volksrepublik Jugoslawien** über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung vom **10. März 1956**¹⁰⁾ werden nach Art. 2 a die Träger der deutschen Sozialversicherung verpflichtet, Ansprüche und Anwartschaften von bestimmten Deutschen im Sinne des Grundgesetzes¹¹⁾ aus der jugoslawischen Sozialversicherung »nach Maßgabe des innerstaatlichen

⁶⁾ 29. Sitzung vom 9. 5. 1958 (Sten. Ber., S. 1587 (C, D)).

⁷⁾ BGBl. 1959 II, S. 26; der Vertrag trat am 30. 5. 1959 in Kraft (BGBl. II, S. 582).

⁸⁾ Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG lautet: »Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden«. Zu weiteren Bedenken über die Vereinbarkeit mit dem im Grundgesetz verankerten Asylrecht s. unten S. 658 f.

⁹⁾ 3. BT-Drs. 534, S. 22.

¹⁰⁾ BGBl. 1958 II, S. 170; der Vertrag ist am 29. 11. 1958 in Kraft getreten (BGBl. II, S. 753).

¹¹⁾ Art. 116 Abs. 1 GG: »Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder

Rechts« zu übernehmen. Art. 2 des Zustimmungsgesetzes zu dem Vertrag vom 25. Juni 1958¹²⁾ bestimmt dazu:

»Innerstaatliches Recht im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a des Vertrages ist die in der Bundesrepublik Deutschland und im Lande Berlin geltende Gesetzgebung über Sozialversicherung, soweit sie den Bestimmungen des Vertrages und dieses Gesetzes nicht entgegensteht«.

Diese Bestimmung wird in der Begründung der Bundesregierung¹³⁾ als Klarstellung bezeichnet¹⁴⁾, die insbesondere im Hinblick auf das Fremdenrenten- und Auslandsrentengesetz vom 7. August 1953¹⁵⁾ erfolgte.

4. Die Bundesregierung hat am 31. Oktober 1958 die **Republik Guinea**¹⁶⁾ als freien und unabhängigen Staat **anerkannt**¹⁷⁾. Weiterhin hat die Bundesregierung am 30. Juli 1958 die **Republik Irak und deren Regierung**¹⁸⁾ anerkannt¹⁹⁾. Am 21. November 1958 erkannte die Bundesregierung das **Militärregime im Sudan**²⁰⁾ an²¹⁾.

Abkömmling in dem Gebiete des deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat«.

¹²⁾ BGBl. 1958 II, S. 168.

¹³⁾ 3. BT-Drs. 37, S. 3.

¹⁴⁾ Vgl. auch ZaöRV Bd. 20, S. 91, Anm. 5.

¹⁵⁾ BGBl. 1953 I, S. 848 (FAG). Das Gesetz gewährt unter bestimmten Bedingungen Inhabern von Ansprüchen und Anwartschaften gegen ausländische Sozialversicherungen Leistungen.

¹⁶⁾ Guinea schied durch Ablehnung der neuen französischen Verfassung vom 4. 10. 1958 (J. O., Okt. 1958, S. 9151) im Referendum vom 28. 9. 1958 *ipso facto* aus dem französischen Hoheitsbereich aus. Nach Präambel und Art. 1 der Verfassung bilden nur diejenigen Territorien einen Teil der französischen Communauté, die sich frei für die Annahme der Verfassung entscheiden. Vgl. die Mitteilung der französischen Regierung an die Regierung von Guinea vom 29. 9. 1958 (abgedruckt in Le Monde vom 30. 9. 1958). Am 2. 10. 1958 wurde die unabhängige Republik Guinea offiziell proklamiert (Le Monde vom 3. 10. 1958). Frankreich erkannte die Unabhängigkeit *de facto* an, lehnte aber eine *de iure*-Anerkennung vorläufig ab (die Noten der französischen Regierung an die Regierung von Guinea sind abgedruckt bei G. Fischer, L'indépendance de la Guinée et les Accords Franco-Guinéens, Annuaire Français de Droit International 1958, S. 711 ff., nach Sekou Touré, L'Action politique du Parti démocratique de Guinée pour l'Emancipation Africaine, Conakry 1958, T. 2, S. 161, 172). Die *de iure*-Anerkennung Frankreichs wurde durch Abschluß einer Reihe von Verträgen mit Guinea im Januar 1959 vollzogen (Doc. Fr. 1959, no. 2503). Am 12. 12. 1958 wurde Guinea bei Stimmenthaltung Frankreichs in die UN aufgenommen (Res. 1325 [XIII], Gen. Ass., Off. Rec., 13th sess., Suppl. No. 18/A [4090]).

¹⁷⁾ Die Anerkennung wurde in einem Telegramm des Bundeskanzlers an den Präsidenten der Republik Guinea, Sekou Touré, ausgesprochen (Bull. S. 2043). Der Wortlaut der Erklärung ist, soweit ersichtlich, nicht veröffentlicht.

¹⁸⁾ Die Republik Irak wurde am 14. 7. 1958 nach einer gelungenen Revolte der Armee gegen die königliche Regierung der haschemitischen Dynastie ausgerufen (Text der Radioproklamation des Rats der irakischen Revolution, Doc. Fr. 1959, No. 2500, S. 2). Am 27. 7. 1958 wurde eine provisorische Verfassung proklamiert (Text a. a. O., S. 3).

¹⁹⁾ Der deutsche Außenminister empfing am 30. 7. 1958 den irakischen Botschafter und teilte ihm den Entschluß der Bundesregierung mit, die Republik Irak und deren gegenwärtige

Ferner wurden **diplomatische Beziehungen** mit dem Königreich Laos ²²⁾ und dem Königreich Nepal ²³⁾ aufgenommen.

5. Auf die Frage, ob es zutrefte, daß die Vertreter der Bundesrepublik auf der 19. Internationalen Rot-Kreuz-Konferenz in Neu-Delhi vom 24. Oktober bis 7. November 1957 dafür stimmten, daß die Regierung von Formosa als »Regierung der Republik China« eingeladen werde, und ob die Bundesrepublik nicht damit gerechnet habe, daß, wenn die Einladung in dieser Form erfolge, dies eine Sprengung der Rot-Kreuz-Konferenz bedeute, antwortete der Bundesminister des Auswärtigen am 22. Januar 1958 in der Fragestunde des Deutschen Bundestages:

»Über den amerikanischen Antrag, alle Regierungen unter ihrer offiziellen Bezeichnung einzuladen, wurde auf Antrag von 16 Delegierten geheim abgestimmt. Der Antrag wurde mit 62 zu 44 Stimmen bei 16 Enthaltungen ²⁴⁾ an-

tige Regierung anzuerkennen. Weiterhin hatte auch der Botschafter der Bundesrepublik in Bagdad Weisung erhalten, die irakische Regierung von diesem Beschluß in Kenntnis zu setzen (Bull. S. 1449). Vor der Anerkennung hatte auf Wunsch der Bundesregierung eine Konsultation im ständigen NATO-Rat über die Frage der Anerkennung stattgefunden (Die Welt vom 29. 7. 1958). Nach FAZ vom 31. 7. 1958 begründete die Bundesregierung ihren Entschluß damit, daß die neue Regierung des Irak augenscheinlich die Zustimmung des ganzen Landes gefunden habe. Die neue Regierung betone auch, die völkerrechtlichen Verpflichtungen des Iraks anzuerkennen. Damit seien die völkerrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung einer Regierung gegeben.

²⁰⁾ Am 17. 11. 1958 hatte nach einem unblutigen Staatsstreich der Oberbefehlshaber der sudanesischen Armee General Ibrahim A b b o u d Pascha die Regierungsgewalt im Sudan übernommen. Das Parlament und alle politischen Parteien wurden aufgelöst und die provisorische Verfassung (vgl. über den Inhalt: Saad Ed Din F a w z i, *The Transitional Constitution of the Sudan*, in *Directory of the Republic of the Sudan 1957-58*, Diplomatic Press, London, S. 18 ff.) suspendiert. S. Proklamation über die Machtergreifung durch die Armee, Doc. Fr. 1958, No. 2493, S. 21. In einem Dekret vom 18. 11. 1958 (deutsche Übersetzung in *Keesing's Archiv der Gegenwart 1958*, S. 7403 C f.) wurde das Oberkommando der Armee zum obersten verfassungsmäßigen Organ des Staates erklärt. Die neue Regierung erließ am 19. 11. 1958 ein Dekret, das feststellt, daß sie alle Verpflichtungen, die sich aus der UN-Charta sowie internationalen Verträgen ergäben, anerkenne (*Keesing's Archiv 1958*, S. 7404. S. auch FAZ vom 21. 11. 1958).

²¹⁾ Die Anerkennung wurde dem neuen sudanesischen Außenminister vom Geschäftsträger der Bundesrepublik in Khartum mitgeteilt (FAZ vom 22. 11. 1958).

²²⁾ Mitteilung des Auswärtigen Amtes vom 31. 1. 1958 (Bull. S. 198). Die Bundesrepublik wird in Laos durch einen Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister vertreten. Am 28. 4. 1958 überreichte der Botschafter der Bundesrepublik in Thailand sein Beglaubigungsschreiben als Gesandter der Bundesrepublik in Laos, mit Dienstsitz in Bangkok (Bull. S. 871).

²³⁾ Mitteilung des Auswärtigen Amtes vom 21. 4. 1958 (Bull. S. 734). Am 29. 5. 1958 überreichte der Botschafter der Bundesrepublik in Nepal sein Beglaubigungsschreiben. Der Dienstsitz wird New Delhi sein (Bull. S. 1055).

²⁴⁾ Gemäß Art. 1 des Règlement de la Conférence Internationale de la Croix-Rouge (adoptée par la XVIII^e Conférence internationale de la Croix-Rouge, Toronto 1952) sind stimmberechtigt die Delegierten der nationalen Rotkreuzgesellschaften, die Vertreter der Staaten, die an den Genfer Konventionen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten

genommen²⁵⁾. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde auch die Stimme der Bundesregierung für diesen Antrag abgegeben. Bei Annahme des amerikanischen Antrags mußte auf Grund vorheriger Ankündigung damit gerechnet werden, daß die rotchinesische und die russische Regierungsdelegation die Konferenz verlassen würden. Andererseits wäre ohne die Annahme des amerikanischen Antrags die Republik China der Konferenz ferngeblieben. Angesichts dieser Alternative konnten nur die anerkannten Grundsätze des Roten Kreuzes Richtschnur für die Entscheidung sein.

Um seinen durch seine rein humanitären Aufgaben bedingten universellen Charakter unbeschadet aller politischen Gegensätze zu wahren, hat sich das Rote Kreuz stets jeder politischen und juristischen Beurteilung des Status einer Regierung enthalten²⁶⁾. Folgerichtig sind alle Regierungen der übrigen geteilten Länder unter der von ihnen offiziell geführten Bezeichnung zur Konferenz eingeladen worden. Lediglich im Falle der Republik China war anfangs von diesem Grundsatz abgewichen worden. Die Einladung war an die Regierung von Formosa gerichtet. Angesichts der Gefahr, daß die sowjetisch-rotchinesische Aktion zu einer Verletzung dieses Prinzips und damit zu einem Mißbrauch der Konferenz zu politischen Demonstrationen führen werde, ist das Risiko in Kauf genommen worden, daß die oben genannten Regierungsdelegationen die Konferenz nach Annahme dieses Antrags verlassen würden²⁷⁾.

6./7. Im Abschlußcommuniqué zum Besuch des Ersten Stellvertretenden Ministerpräsidenten der UdSSR, M i k o j a n , vom 25. bis 28. April 1958 in der Bundesrepublik, anlässlich der Unterzeichnung der deutsch-sowjetischen Handels- und Konsularverträge²⁸⁾ heißt es:

»In einem Gedankenaustausch . . . wurde von beiden Seiten betont, daß beide Regierungen ihre ganze Kraft dafür einsetzen werden, daß die bestehenden Pro-

und Kranken der Streitkräfte im Felde teilnehmen, und die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften.

²⁵⁾ Resolution XXXVI (Revue internationale de la Croix-Rouge, 1957, S. 699). Infolge der Annahme dieser Resolution am 7. 11. 1957, kurz vor Ende der Konferenz, verließen die Vertreter von 18 Staaten sowie Vertreter einiger Rotkreuzgesellschaften die Konferenz (FAZ vom 8. 11. 1957).

²⁶⁾ Vgl. hierzu Art. II 5 der Statuts de la Croix-Rouge internationale (adoptés par la XVIII^e Conférence internationale de la Croix-Rouge, Toronto 1952): «Elle [la conférence internationale] ne peut s'occuper de questions d'ordre politique ni servir de tribune pour les débats à caractère politique». In Resolution XXXV, a. a. O., S. 698 (Anm. 25) heißt es: «La XIX^e Conférence internationale de la Croix-Rouge . . . tient à souligner en outre que, dans le domaine de la Croix-Rouge, les critères de reconnaissance qui sont de règle dans les rapports entre États ne s'appliquent pas et que, par conséquent, les décisions concernant les invitations à la Conférence de la Croix-Rouge n'établissent pas et ne sauraient établir de précédents dans d'autres domaines».

²⁷⁾ 8. Sitzung vom 22. 1. 1958 (Sten. Ber., S. 242 (A, B)).

²⁸⁾ Abkommen über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt vom 25. 4. 1958 und Konsularvertrag vom 25. 4. 1958 (BGBl. 1959 II, S. 221, 232). Nach Austausch der Ratifikationsurkunden sind die Verträge am 24. 4. 1959 in Kraft getreten (a. a. O., S. 469).

bleme im Geiste der Verständigung und mit friedlichen Mitteln unter Achtung und Wahrung des Prinzips der Nichteinmischung in die gegenseitigen inneren Angelegenheiten gelöst werden . . . «^{29/31}).

8. Als Vertreter der Bundesregierung führte der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes **L i n d r a t h** am 26. Mai 1958 in einer Rede beim 9. Sudetendeutschen Tag in Stuttgart zur Frage des Selbstbestimmungsrechts und des **Rechts auf die Heimat** aus:

»Die Zwangsaussiedlung der Sudetendeutschen ist sowohl nach innerstaatlichem tschechoslowakischen Recht als auch nach Völkerrecht unzulässig gewesen.

Die Bundesregierung hat sich das heimatrechtliche Anliegen ihrer Staatsbürger sudetendeutscher Herkunft zu eigen gemacht und hat durch ihre zuständigen Organe mehrfach gegen die Austreibung protestiert. Ich darf insbesondere an die Entschließung des Deutschen Bundestags vom 14. Juli 1950³²) erinnern. Darin wurde als Antwort auf das sogenannte Prager Abkommen vom 23. Juni 1950³³), das das Regime von Pankow mit der Tschechoslowakei abgeschlossen hatte, festgestellt, daß Pankow nicht befugt war, im Namen des deutschen Volkes Abkommen zu schließen, und daß dadurch das Heimatrecht der in die Obhut der Bundesrepublik gegebenen Deutschen aus der Tschechoslowakei nicht preisgegeben wurde. Ich darf heute ferner an die Feststellungen der Bundesregierung vor dem Deutschen Bundestag erinnern, am 28. Juni 1956 und 28. September 1956³⁴) . . .

Die Bundesregierung ist bemüht, dem Prinzip des »Rechts auf die Heimat« mit allen geeigneten Mitteln zu internationaler Anerkennung zu verhelfen. Das Recht auf die Heimat, das untrennbar mit dem in verschiedenen völkerrechtlichen Akten begründeten Selbstbestimmungsrecht verbunden ist, gehört zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten, die als wesentlicher Ausdruck wahrer Demokratie in der gesamten freien Welt – um mit Artikel 1 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zu reden³⁵) – die Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit bilden.

Bei der internationalen Vertretung des »Rechts auf die Heimat« auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts stützt sich die Bundesregierung insbesondere auf die im Geiste dieses Ordnungsprinzips formulierten Bestimmun-

^{29/31}) Bull. S. 777; FAZ vom 29. 4. 1958.

³²) 75. Sitzung des 1. Deutschen Bundestages (Sten. Ber., S. 2688 (D) f.).

³³) »Gemeinsame Deklaration der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik« vom 23. 6. 1950 (Dokumente zur Außenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik, hrsg. vom Deutschen Institut für Zeitgeschichte [Sowjetzone], Bd. 1, S. 377 f.; Bd. 4, S. 247 f.; s. auch Europa-Archiv, Jahr 5, 1950, S. 3216).

³⁴) S. ZaöRV Bd. 18, S. 706 f.

³⁵) Art. 1 Abs. 2 lautet: »Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten, als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt«.

gen der Atlantik-Charta vom 12. August 1941³⁶⁾, der Satzung der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. September 1948³⁷⁾ und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 mit ihrem Zusatzprotokoll vom 20. März 1952³⁸⁾.

Das sogenannte ‚Prager Abkommen‘, das dazu bestimmt war, die Austreibung in den Augen der Tschechoslowakei und der Weltöffentlichkeit zu legalisieren, ist auch von den drei führenden Westmächten (USA, Großbritannien, Frankreich) abgelehnt³⁹⁾ worden«⁴⁰⁾.

9. Bei der Beratung des Gesetzentwurfs über den Abschluß eines Staatsvertrages zwischen dem Lande Rheinland-Pfalz⁴¹⁾ und dem Großherzogtum

³⁶⁾ Documents on American Foreign Relations, Vol. 4, S. 209 f.; abgedruckt ZaöRV Bd. 11, S. 89 f.

³⁷⁾ Universal Declaration on Human Rights (Dec. 10, 1948), (UN Bulletin, Vol. 6, 1949, S. 6).

³⁸⁾ BGBl. 1952 II, S. 685 (953); die Konvention ist für die Bundesrepublik am 3. 9. 1953, (BGBl. 1954 II, S. 14; Zusatzprotokoll BGBl. 1956 II, S. 1879) das Zusatzprotokoll am 13. 2. 1957 in Kraft getreten (BGBl. 1957 II, S. 226). Die auf Grund des Art. 19 der Konvention errichtete Europäische Kommission für Menschenrechte übt die ihr gemäß Art. 25 übertragenen Befugnisse seit 5. 7. 1955 aus. Die Bundesrepublik hatte die Zuständigkeit der Kommission am 5. 7. 1955 für die Dauer von drei Jahren anerkannt (BGBl. 1955 II, S. 914) und hat die Anerkennungserklärung mit Wirkung vom 1. 7. 1958 für weitere drei Jahre erneuert (BGBl. 1958 II, S. 334). Die Mitglieder des in Art. 38 vorgesehenen Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wurden gemäß Art. 56 am 21. 1. 1959 gewählt, nachdem die erforderlichen 8 Erklärungen gemäß Art. 46 abgegeben worden waren. Die Bundesrepublik hatte bereits am 5. 7. 1955 die Erklärung gemäß Art. 46 abgegeben (Text in der Drucksache der Menschenrechtsabteilung des Europarats DH [55] 4, Abschnitt Bundesrepublik Deutschland). Diese auch auf drei Jahre befristete Erklärung wurde gleichfalls mit Wirkung vom 1. 7. 1958 auf weitere drei Jahre erneuert.

³⁹⁾ Laut »Die Neue Zeit« vom 26. 6. 1950, S. 2 erklärte ein Sprecher der Alliierten Hohen Kommission, daß die Deklaration rechtswidrig sei und gegen die Viermächteabkommen verstoße. Darauf nimmt der Redner vermutlich Bezug. Auch die Entschließung des Deutschen Bundestags vom 14. 7. 1950 nimmt auf eine Ablehnung der Deklaration durch die Alliierte Hohe Kommission Bezug.

⁴⁰⁾ Bull. S. 1025 f.; vgl. auch die Telegramme des Bundeskanzlers A d e n a u e r an die heimatsvertriebenen Danziger und Oberschlesier (Bull. 1958, S. 1089, S. 1697) sowie die Rede des Bundesvertriebenenministers O b e r l ä n d e r am 29. 6. 1958 auf dem Bundestreffen der Landsmannschaft Westpreußen in Bochum. Dabei sagte er über den Inhalt des Rechts auf Heimat: »Nun heißt ›Recht auf Heimat‹ nicht nur das Recht, in einer bestimmten Stadt, in einem bestimmten Land zu wohnen; es bedeutet vielmehr, im angestammten Land in Freiheit wohnen und die Form des Lebens und der sozialen und politischen Gemeinschaft selbst bestimmen zu dürfen. Nicht die Eindringenen, sondern die Vertriebenen haben über ihre alte Heimat zu bestimmen« (Bull. S. 1252). Vgl. auch die vielfach gleich oder ähnlich lautenden Erklärungen in den vergangenen Jahren (ZaöRV Bd. 18, S. 706 f.; Bd. 20, S. 95 ff.).

⁴¹⁾ Nach Art. 32 Abs. 3 GG (Wortlaut: »Soweit die Länder für die Gesetzgebung zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung mit auswärtigen Staaten Verträge abschließen«) sind die Länder befugt, internationale Verträge abzuschließen. Die dafür erforderliche Zustimmung hat die Bundesregierung in diesem Fall erst nach einigem

Luxemburg über die Errichtung von Wasserkraftanlagen an der Our vom 10. Juli 1958⁴²⁾ führte der Berichterstatter für den Wirtschafts- und Wiederaufbau-, sowie den Rechts- und Geschäftsordnungsausschuß zur Frage des **rechtlichen Status des Grenzflusses** vor dem Landtag aus:

»In rein rechtlicher Hinsicht ist zu erwähnen, daß es sich bei dem Flußlauf der Our um ein Kondominium handelt⁴³⁾, um einen Rechtszustand, der nicht alltäglich ist. Die deutsche Grenze verläuft beispielsweise nicht am deutschen Ufer der Our, sondern auf der Gegenseite im Luxemburgischen, während die luxemburgische Grenze am deutschen Ufer der Our verläuft, so daß sich die Grenzen an der Our überschneiden. Deshalb sind beide Länder, Luxemburg wie auch Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz, gleichberechtigt an diesem Wasserlauf beteiligt, weshalb die wasserrechtliche Konzession von beiden Ländern erteilt werden mußte«⁴⁴⁾.

10. Auf der **Internationalen Seerechtskonferenz** in Genf vom 24. Februar bis 27. April 1958⁴⁵⁾ nahm die Delegation der Bundesrepublik im

Zögern erteilt, da sie die Zuständigkeit des Landes Rheinland-Pfalz zum Abschluß dieses Vertrags in Zweifel zog (vgl. Protokolle des Landtags von Rheinland-Pfalz, 3. Wahlperiode, Drs. Nr. 58, Abt. I, 58. Sitzung vom 10. 12. 1958, Sten. Ber., S. 1914) Über die Beteiligung der Länder an Verträgen, die ihre besonderen Interessen berühren, vgl. Art. 32 Abs. 2 GG (Wortlaut: »Vor dem Abschluß eines Vertrages, der die besonderen Verhältnisse eines Landes berührt, ist das Land rechtzeitig zu hören«) und dazu ZaöRV, Bd. 20, S. 113 ff. insbesondere 116 Anm. 102.

⁴²⁾ Protokolle des Landtags von Rheinland-Pfalz (3. Wahlperiode) Drs. Nr. 455, Abt. II, S. 2139 ff.; der Gesetzentwurf wurde in der vorgelegten Fassung angenommen (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1959, S. 13). Der Vertrag trat nach Austausch von Bestätigungsschreiben am 12. 6. 1959 in Kraft (a. a. O., S. 147). Im Jahre 1950 war bereits ein Staatsvertrag zwischen dem Lande Rheinland-Pfalz und Luxemburg abgeschlossen worden: Landesgesetz über den Abschluß eines Staatsvertrages zwischen der Landesregierung von Rheinland-Pfalz und der Großherzoglich-Luxemburgischen Regierung über die Errichtung einer Wasserkraftanlage an der Sauer bei Rosport-Ralingen vom 12. 7. 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz, 1950, S. 239).

⁴³⁾ Der Zustand geht zurück auf eine Regelung, die auch für die anderen Grenzflüsse mit Luxemburg – Mosel und Sauer – gilt, in einem Vertrag zwischen Preußen und den Niederlanden vom 26. 6. 1816, im Anschluß an den Wiener Kongreß, der die Grenzen festlegte (der König der Niederlande war damals zugleich Großherzog von Luxemburg). *Traité de limites entre Leurs Majestés le Roi de Prusse et le Roi des Pays-Bas, signé à Aix-la-Chapelle le 26 Juin 1816* (M a r t e n s, Nouveau Recueil de Traités, T. 3, S. 24, Art. 27).

⁴⁴⁾ Protokolle des Landtags von Rheinland-Pfalz (s. oben Anm. 41).

⁴⁵⁾ United Nations Conference on the Law of the Sea. Die Konferenz nahm vier Konventionsentwürfe an: Convention on the Territorial Sea and the Contiguous Zone; Convention on the High Seas; Convention on Fishing and Conservation of the Living Resources of the High Seas; Convention on the Continental Shelf. Weiterhin wurde ein Optional Protocol of Signature concerning the compulsory settlement of disputes verabschiedet. Die Bundesrepublik unterzeichnete davon am 30. 10. 1958 das Optional Protocol sowie zwei der Konventionsentwürfe, nämlich die Convention on the High Seas und die Convention on the Continental Shelf. Bei der Unterzeichnung gab die Bundesrepublik eine Erklärung zur Convention on the Continental Shelf ab. Nach einem bei Philip C. Jessup, *The United Nations Conference on the Law of the Sea* (Columbia Law Review, vol. 59, S. 267)

1. Ausschuß Stellung zur Frage der **Ausdehnung der Küstengewässer und Anschlußzonen**. In der Generaldebatte erklärte der Leiter der deutschen Delegation, die deutsche Delegation sei der Ansicht, daß die **Breite der Küstengewässer** nach geltendem Völkerrecht prinzipiell drei Seemeilen betrage⁴⁶⁾. Es gebe keine Grundlage für Argumente, daß diese Regel nicht länger anwendbar sei, weswegen die deutsche Delegation der Konferenz empfehle, sie zu bekräftigen, wobei Rücksicht auf einige Sonderfälle, bei denen eine größere Ausdehnung gewohnheitsrechtlich verankert sei, genommen werden müsse⁴⁷⁾.

Im Laufe der Diskussionen im 1. Ausschuß erklärte sich die deutsche Delegation bereit, einem Kompromißvorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika⁴⁸⁾ zuzustimmen, nach dem die Breite der Küstengewässer in einer Konvention auf sechs Seemeilen festgesetzt werden sollte. Der Leiter der deutschen Delegation erklärte dabei:

»In der Generaldebatte hat die Delegation der Bundesrepublik Deutschland am 14. März ihre Auffassung dargelegt, daß nach dem geltenden Völkerrecht die Breite des Küstenmeeres grundsätzlich drei Seemeilen beträgt, mit Ausnahme weniger Fälle, in denen durch das Gewohnheitsrecht eine weitere Ausdehnung anerkannt ist.

Die Argumente, die im Laufe der Aussprache gegen die Dreimeilenzone vorgebracht wurden, haben unsere Auffassung nicht erschüttert. Nach wie vor hält die deutsche Delegation daran fest, daß der Grundsatz der drei Seemeilen der heutigen Rechtslage entspricht. Sie will sich indessen nicht den gemeinsamen Bemühungen versagen, auf dem Vertragsweg zu einer allgemeinen Einigung über die Breite des Küstenmeeres zu gelangen und damit die Arbeit der Konferenz zu einem guten Ende zu bringen.

abgedruckten Auszug heißt es: "... declares with reference to article 5, paragraph 1, of the Convention on the Continental Shelf that in the opinion of the Federal Republic of Germany article 5, paragraph 1 guarantees the exercise of fishing rights (Fischerei) in the waters above the continental shelf in the manner hitherto generally in practice". (Texte der Konventionsentwürfe und des Protokolls in United Nations Conference on the Law of the Sea, Official Records, Vol. 2, S. 132 ff. UN-Publ. Sales No.: 58. V. 4, Vol. 2, Doc. A/Conf. 13/38).

⁴⁶⁾ In einer Verordnung vom 7. 3. 1958 (BGBl. II, S. 100) hob die Bundesregierung eine Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung vom 15. 12. 1953 (BGBl. II, S. 599) auf, in der eine bis zu 11 Seemeilen breite Sperrzone für Schiffe vor der Schleswig-Holsteinischen Küste zur Sicherung des Verkehrs wegen der Seezielschießplätze der Bundeswehr festgesetzt worden war. Nach FAZ vom 22. 3. 1958 erklärte ein Sprecher der Bundesregierung, daß diese Maßnahme mit Rücksicht auf die Genfer Seerechtskonferenz getroffen worden sei; die Bundesregierung werde eine neue Verordnung erlassen, in der ein Sperrbezirk bis zu 3 Seemeilen festgesetzt werde. Eine diesbezügliche Verordnung ist inzwischen erlassen worden (BGBl. 1959 II, S. 396).

⁴⁷⁾ Official Records, Vol. 3, S. 45.

⁴⁸⁾ Documents A/Conf. 13/C. 1/L. 159 und A/Conf. 13/C. 1/L. 159/Rev. 1 und Rev. 2, Off. Rec. Vol. 3, S. 253 f.

Im gleichen Geiste des Entgegenkommens, wie ihn besonders die großen Seemächte in den letzten Tagen bewiesen haben, unterstützt deshalb die deutsche Delegation den Antrag, der ihrer ursprünglichen Auffassung am nächsten kommt und der zugleich die sonstigen von der vorgeschlagenen Neuregelung betroffenen Interessen berücksichtigt, vor allem die Interessen der Fischerei.

Die deutsche Delegation hat mit wachsender Besorgnis auf der Konferenz die Bestrebungen beobachtet, das freie Meer – das gemeinsame Gut aller Völker – durch die Errichtung von sogenannten Anschlußzonen für die Fischerei einzuengen, in denen dem Uferstaat ausschließliche Fischereirechte zugedacht sind. Wir fürchten, daß eine derartige Neuerung – denn es wäre eine einschneidende Neuerung im Völkerrecht – den technischen Fortschritt der Fischerei hemmen und die rationelle Ausnützung der Meeresschätze beeinträchtigen würde . . .

Die deutsche Delegation kann diese Bestrebungen keineswegs als eine fortschrittliche Weiterentwicklung des Völkerrechts empfinden, sie sieht vielmehr darin eine Umkehrung der derzeitigen rechtlichen und tatsächlichen Lage, eine Einschränkung bestehender Rechte und eine Gefährdung der wirtschaftlichen Interessen einer großen Zahl von Ländern, darunter auch der Bundesrepublik Deutschland . . .⁴⁹⁾

Nachdem der amerikanische Vorschlag abgelehnt worden war⁵⁰⁾, erklärte der Leiter der deutschen Delegation nach dem Kurzprotokoll der Konferenz:

“Mr. Pfeiffer . . . said that, in the opinion of his delegation, the extension of the territorial sea beyond three miles and the establishment of an exclusive fisheries zone were new principles which could not be incorporated into international law otherwise than by a convention. His delegation had voted for the revised United States proposal because it was the only one which to some extent took account of the fishing rights and interests of States other than coastal States.

If the United States proposal were ultimately not adopted, his delegation would reserve its attitude towards the question of the breadth of the territorial sea and the question of the exclusive fisheries zone”⁵¹⁾.

Zur Frage des Festlandssockels (*continental shelf*) erhob die deutsche Delegation Kritik an den Vorschlägen der International Law Commission über

⁴⁹⁾ Bull. S. 804; siehe auch Off. Rec. Vol. 3, S. 172.

⁵⁰⁾ Off. Rec. Vol. 3, S. 179 f. Der Vorschlag wurde mit 38 gegen 36 Stimmen bei 9 Enthaltungen abgelehnt. Ein Versuch, den Vorschlag später noch einmal zur Abstimmung zu bringen, wurde vertagt und nachher im Ausschuß nicht mehr unternommen (Off. Rec. Vol. 3, S. 197). Ein letzter Versuch, den Vorschlag im Plenum dennoch zur Annahme zu bringen (Document A/Conf. 13/L. 29, Off. Rec. Vol. 2, S. 125) scheiterte trotz einer Mehrheit für den Vorschlag von 45 gegen 33 Stimmen bei 7 Enthaltungen, da die notwendige Zweidrittel-Mehrheit nicht erreicht wurde (Off. Rec. Vol. 2, S. 39).

⁵¹⁾ Off. Rec. Vol. 3, S. 186. Die Konferenz faßte in der Folge keinen Beschluß über die Breite der Küstengewässer, sondern vertagte diese Frage bis auf eine nächste Seerechtskonferenz.

die **Rechte der Küstenstaaten** am Festlandssockel⁵²⁾ und brachte in einem Memorandum⁵³⁾ Gegenvorschläge ein, nach denen der Festlandssockel außerhalb der Küstengewässer als *res communis omnium* angesehen wird, weswegen dem Küstenstaat keine souveränen oder exklusiven Rechte zugebilligt werden sollten; die Vorschläge basierten auf dem Gemeingebrauch sämtlicher Staaten und Individuen im Bereich des Festlandssockels, wobei der Küstenstaat als Treuhänder der Völkergemeinschaft beschränkte Aufsichtsfunktionen und Schutzrechte haben sollte. Zur gegenwärtigen Rechtslage führt das Memorandum aus:

“The delegation of the Federal Republic of Germany bases its thesis on the existing legal position.

According to the international law in force, the coastal State has no rights over the continental shelf beyond the outer limit of its territorial sea. Accordingly, anyone is free to explore and exploit the subsoil of the sea outside the territorial sea, provided that such activity does not unduly hamper the other activities on the high seas which under international law are open to all”⁵⁴⁾.

Die Vorschläge wurden von einer Mehrzahl von Staaten abgelehnt und hatten keinen Erfolg⁵⁵⁾.

Im 2. Ausschuß nahm die Delegation der Bundesrepublik zur **Frage des Rechts zur Flaggenführung von Seeschiffen** Stellung, wobei ein eigener Ergänzungsvorschlag zu Art. 29 des Entwurfs der International Law Commission⁵⁶⁾ eingebracht wurde⁵⁷⁾. Danach sollten die Voraussetzungen des Rechts zur Flaggenführung verschärft werden: über eine Beziehung zwischen Staat und flaggenführendem Schiff hinaus, sollte auch eine zwischen Staat und Schiffseigner notwendig sein. Nach dem Kurzprotokoll der Konferenz:

“Mr. Breuer . . . agreed that the need for a genuine link between the ship and the State whose flag it flew was an accepted principle of the law of nations. A further important point, however, was that the existence of the link must not be

⁵²⁾ Der Entwurf der International Law Commission diente der Konferenz als Arbeitsunterlage und Diskussionsgrundlage (Text in Gen.Ass. Off.Rec. 11th Sess., Suppl. No. 9 [A/3159]). Art. 68 des Entwurfs bestimmte: “The coastal State exercises over the continental shelf sovereign rights for the purpose of exploring and exploiting its natural resources”.

⁵³⁾ Document A/Conf. 13/C. 4/L. 1, Off. Rec. Vol. 6, S. 125 f.

⁵⁴⁾ A. a. O., S. 126. Vgl. auch die Ausführungen des deutschen Vertreters in der Generaldebatte (Off. Rec. Vol. 6, S. 30 f.).

⁵⁵⁾ In Art. 2 Abs. 1 der angenommenen Convention on the Continental Shelf wurde die Formulierung der International Law Commission übernommen. Die Bundesrepublik hat im übrigen durch die Unterzeichnung der Konvention ihre Vorschläge aufgegeben.

⁵⁶⁾ Art. 29 lautet: “Each State shall fix the conditions for the grant of its nationality to ships, for the registration of ships in its territory, and for the right to fly its flag. Ships have the nationality of the State whose flag they are entitled to fly. Nevertheless, for purposes of recognition of the national character of the ship by other States, there must exist a genuine link between the State and the ship . . .”.

⁵⁷⁾ Document A/Conf. 13/C. 2/L. 39, Off. Rec. Vol. 4, S. 126.

a fiction created after registration but something to be established before the ship was ever registrable. His delegation had originally hoped that some agreement might be reached on the rules of registration, but in view of the manifold difficulties which had since come to light it felt that the most satisfactory acceptable standard might be that suggested in its own amendment to article 29 . . . The genuine link would thus have to exist not merely between the State and the ship but also between both of those and the ship-owner”⁵⁸⁾.

Der deutsche Vorschlag hatte keinen Erfolg⁵⁹⁾.

Zur Frage der **Immunität von Staatshandelsschiffen auf Hoher See** brachte die Delegation der Bundesrepublik ebenfalls einen Gegenvorschlag zu Art. 33 des Entwurfs der International Law Commission⁶⁰⁾ ein⁶¹⁾. Danach sollte die Immunität von Kriegsschiffen nur Staatsschiffen, die nicht mit Handel befaßt sind, gewährt werden. In der Erklärung zu dem Vorschlag heißt es:

“In the view of the delegation of the Federal Republic of Germany, there is no rule of international law⁶²⁾ that justifies a variation in the status of merchant ships according to whether they are owned by private persons or by a State”⁶³⁾.

Die Bundesrepublik zog den Vorschlag später zugunsten eines amerikanischen Vorschlags⁶⁴⁾, der das gleiche Ziel verfolgte und auch angenommen wurde, zurück⁶⁵⁾.

11. Die Bundesregierung hat in einer am 5. Februar 1958 dem sowjetischen Außenministerium zugeleiteten Note zum Ausdruck gebracht, sie könne den von der sowjetischen Regierung bekanntgegebenen **Verlauf der seewärtigen Grenzen des Küstenmeers in der Bucht Peters des Großen**⁶⁶⁾ nicht

⁵⁸⁾ Off. Rec. Vol. 4, S. 61.

⁵⁹⁾ Der deutsche Vorschlag wurde mit 45 zu 2 Stimmen, bei 10 Enthaltungen abgelehnt (Off. Rec. Vol. 4, S. 75). In der Folge wurde ein italienisch-französischer Änderungsvorschlag angenommen, der ebenfalls eine gewisse Verschärfung des Vorschlags der ILC darstellt (vgl. dazu Art. 5 Abs. 1 der Convention on the High Seas).

⁶⁰⁾ Art. 33 lautet: “For all purposes connected with the exercise of powers on the high seas by States other than the flag State, ships owned or operated by a State and used only on government service, whether commercial or non-commercial, shall be assimilated to and shall have the same immunity as warships”.

⁶¹⁾ Document A/Conf. 13/C. 2/L. 85, Off. Rec. Vol. 4, S. 138.

⁶²⁾ Dieser Hinweis ist insofern von Bedeutung, als die Vorschriften der Convention on the High Seas als “generally declaratory of established principles of international law” angesehen werden. Dies ist in der Präambel der Konvention ausdrücklich niedergelegt.

⁶³⁾ Off. Rec. Vol. 4, S. 138.

⁶⁴⁾ Document A/Conf. 13/C. 2/L. 76, Off. Rec. Vol. 4, S. 135.

⁶⁵⁾ Der endgültig angenommene Text, Art. 9 der Konvention lautet: “Ships owned or operated by a State and used only on government non-commercial service shall, on the high seas, have complete immunity from the jurisdiction of any State other than the flag State”.

⁶⁶⁾ Die sowjetische Regierung hat am 21. 7. 1957 einen Beschluß des Ministerrats über die Ausdehnung der Eigen- und Küstengewässer in der Bucht Peters des Großen (Bucht von

anerkennen ⁶⁷⁾. In der Note wird weiter darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung an dem Grundsatz der Dreimeilenzone festhalte und deshalb die von der UdSSR in Anspruch genommene Küstenmeerbreite von zwölf Seemeilen weder im Pazifischen Ozean noch in anderen Meeresgebieten ⁶⁸⁾ anzuerkennen vermöge ⁶⁹⁾.

In einer am 17. Februar 1958 dem indonesischen Außenministerium zugeleiteten Note hat die Bundesregierung Rechtsverwahrung gegen die Erklärung der indonesischen Regierung vom 13. Dezember 1957 über die **Ausdehnung der indonesischen Hoheitsgewässer** ⁷⁰⁾ eingelegt ⁷¹⁾ und zum Aus-

Wladiwostok) bekanntgegeben, wonach die Bucht, die eine Weite von etwa 110 Seemeilen hat, zum sowjetischen Eigengewässer erklärt wird. Schifffahrt in diesen Gewässern und Überfliegen der Bucht erfordern danach eine Genehmigung. (Russischer Text abgedr. bei A. Nikolaev: O zalive Petra Velikogo, in *Meždunarodnaja žizn'*, 1958, N. 2, S. 50; französische Übersetzung abgedr. in *Revue Générale de Droit International Public*, Année 62, 1958, S. 159).

⁶⁷⁾ Gegen die sowjetische Maßnahme hatten ebenfalls protestiert: Japan (Noten vom 26. 7. 1957, 6. 8. 1957 und 17. 1. 1958, abgedr. in *The Japanese Annual of International Law*, 1958, No. 2, S. 214 ff.); USA (Noten vom 12. 8. 1957 und 6. 3. 1958, abgedr. in *Dept. of State Bull.* Vol. 37, S. 388 und Vol. 38, S. 461); Großbritannien (Note vom 10. 9. 1957, abgedr. in *The International and Comparative Law Quarterly*, Vol. 7, 1958, S. 112 f.); Frankreich (Note vom 11. 10. 1957, abgedr. in *Revue Générale de Droit International Public*, Année 62, 1958, S. 162); Niederlande (Noten vom 31. 10. 1957, 22. 4. 1958, abgedr. in *Jaarboek van het Ministerie van Buitenlandse Zaken 1957/58*, S. 298, 300); Schweden (Note vom 6. 12. 1957, abgedr. in *Documents on Swedish Foreign Policy*, 1957, S. 98). Nach Bull., S. 278, sind ferner von Griechenland, Italien und Norwegen Proteste eingelegt worden. Antwortnoten der UdSSR an die USA und Japan (abgedr. in *Dept. of State Bull.*, Vol. 38, S. 461 und in *The Japanese Annual of International Law*, 1958, No. 2, S. 215 f.) vom 7. 1. 1958 und eine Antwortnote an die Niederlande (abgedr. in *Jaarboek ... a. a. O.*, S. 299) vom 24. 3. 1958 wiesen die Proteste zurück und suchten den russischen Standpunkt rechtlich zu stützen.

⁶⁸⁾ Dieser Hinweis bezieht sich nach der Mitteilung insbesondere auch auf die Ostsee, wo die UdSSR seit längerer Zeit einen 12 Seemeilen breiten Streifen als Küstenmeer beansprucht. Vgl. dazu H. A. Reinke Meyer, *Die sowjetische Zwölfmeilenzone in der Ostsee und die Freiheit des Meeres* (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Nr. 30).

⁶⁹⁾ Bull. S. 278; der Wortlaut der Note ist, soweit ersichtlich, nicht veröffentlicht. In der Mitteilung des Bull. zur Note heißt es: »Diese einseitige Ausdehnung der sowjetischen Eigen- und Küstengewässer verstößt gegen den Grundsatz der Meeresfreiheit und steht im Widerspruch zu den geltenden Regeln des Völkerrechts. Da die Eigengewässer und – von dem allgemein anerkannten Durchfahrtsrecht für Schiffe fremder Flagge abgesehen – auch die Küstengewässer der uneingeschränkten Hoheitsgewalt des Uferstaates unterstehen, führt der sowjetische Schritt zu einer Beeinträchtigung der internationalen Schifffahrt und Fischerei in einem Gebiet, das nach bisher unbestrittener Auffassung zur Hohen See gehörte. Die Bucht Peters des Großen war auch weder als sogenannte »Historische Bucht« anerkannt noch als solche von der Sowjetunion in Anspruch genommen worden.«

⁷⁰⁾ Am 13. 12. 1957 veröffentlichte die indonesische Regierung einen Beschluß, demzufolge alle Meeresteile, die innerhalb einer zwischen den äußeren Punkten des indonesischen Archipels gezogenen Linie liegen, den Status von Binnengewässern erhalten sollen. An diese Basislinie soll sich nach außen ein 12 Seemeilen breiter Küstenmeergürtel anschließen (englische Fassung des Textes abgedr. in *The International and Comparative Law Quarterly*,

druck gebracht, nach ihrer Auffassung stehe die Inanspruchnahme weiter Teile der Hohen See als Eigen- und Küstengewässer im Widerspruch zu dem Grundsatz der Meeresfreiheit und sei mit den geltenden Regeln des Völkerrechts nicht vereinbar ⁷²⁾.

Im Zusammenhang mit der Verlautbarung der isländischen Regierung vom 1. Juni 1958 ⁷³⁾, in welcher diese bekanntgab, sie beabsichtige, am 30. Juni 1958 neue Vorschriften über die **Fischereigrenze vor der isländischen Küste**, die von 4 auf 12 Seemeilen erweitert werden solle, zu erlassen ⁷⁴⁾, erklärte der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten **L ü b k e** am 12. Juni 1958 in der Fragestunde des Deutschen Bundestages:

»Einseitige Maßnahmen, wie sie hier von der isländischen Regierung beabsichtigt sind, finden in den geltenden Regeln des Völkerrechts keine Stütze. Der deutsche Botschafter in Reykjavik hat deshalb der isländischen Regierung am 10. Juni 1958 eine Note überreicht ⁷⁵⁾, in der die Bundesregierung gegen die von der isländischen Regierung beabsichtigten einseitigen Maßnahmen Verwahrung einlegt ⁷⁶⁾.

Vol. 7, 1958, S. 538; The Japanese Annual of International Law, 1958, No. 2, S. 218 f.; französische Fassung abgedr. in *Revue Générale de Droit International Public*, Année 62, 1958, S. 163.

⁷²⁾ Gegen die Erklärung hatten ebenfalls protestiert: U S A (Noten vom 31. 12. 1957 und 17. 1. 1958, in *New York Times* vom 18. 1. 1958), G r o ß b r i t a n n i e n (Note vom 3. 1. 1958, in *The Times* vom 4. 1. 1958, und *The International and Comparative Law Quarterly*, a. a. O.), F r a n k r e i c h (Note vom 7. 1. 1958, abgedr. in *Revue Générale de Droit International Public*, a. a. O.), N i e d e r l a n d e (Note vom 7. 1. 1958, in *Jaarboek ... a. a. O.*, S. 123 f.), J a p a n (Note vom 13. 1. 1958, abgedr. in *The Japanese Annual of International Law*, a. a. O.), A u s t r a l i e n (Bekanntmachung vom 15. 1. 1958 in *Current Notes on International Affairs*, Vol. 29, 1958, S. 37), S c h w e d e n (Note vom 30. 1. 1958, abgedr. in *Utrikesfrågor 1958*, *Aktstycken utgivna av Kungl. Utrikesdepartementet*, Ny serie 1: C:8, S. 94). Nach Bull. S. 469 und *Revue Générale de Droit International Public*, a. a. O., S. 71, sind ferner Proteste von Norwegen und Italien eingelegt worden.

⁷³⁾ Bull. S. 469; der Wortlaut der Note ist, soweit ersichtlich, nicht veröffentlicht.

⁷⁴⁾ Die Verlautbarung wurde am 2. 6. 1958 vom isländischen Ministerpräsidenten in einer Rundfunkansprache erläutert (vgl. *The Times* vom 3. 6. 1958).

⁷⁵⁾ Am 30. 6. 1958 wurde ein diesbezügliches Reglement, No. 70/1958 erlassen, das am 1. 9. 1958 in Kraft getreten ist. Der englische Text der Regulations No. 70/1958, 30 June 1958, concerning Conservation of Fisheries off the Icelandic Coasts for the purpose of implementing Law No. 44 (concerning the Scientific Conservation on the Continental Shelf Fisheries), 5 April 1948 ist abgedruckt in *UN Legislative Series, Suppl. to Laws and Regulations on the Regime of the High Seas (Vol. I and II) and Laws concerning the Nationality of Ships, ST/LEG/SER. B/8, UN-Publ. Sales No. 59 V. 2, S. 11 f.*

⁷⁶⁾ Der Wortlaut der Note ist, soweit ersichtlich, nicht veröffentlicht.

⁷⁷⁾ G r o ß b r i t a n n i e n hatte bereits in einer Erklärung vom 3. 6. 1958 gegen die beabsichtigten Maßnahmen protestiert (abgedr. in *The International and Comparative Law Quarterly*, Vol. 7, 1958, S. 537). Am 24. und 30. 8. 1958 wurden weitere britische Stellungnahmen zu der Frage veröffentlicht (abgedr. in *Commonwealth Survey*, 1958, S. 807, 808). Nach *Keesing's Archiv 1958*, S. 7262 (A), haben auch S c h w e d e n (Note vom 10. 7. 1958 abgedr. in *Utrikesfrågor 1958 a. a. O.*, S. 95) und B e l g i e n Proteste eingelegt.

Die Bundesregierung stellt hierzu fest, daß durch diese Maßnahmen das bisherige Recht der deutschen Hochseefischerei, in den betroffenen Teilen der Hohen See den Fischfang auszuüben, nicht berührt wird. In der Note schlägt die Bundesregierung gleichzeitig die Aufnahme von Verhandlungen vor, deren Ziel es sein soll, unter Teilnahme aller am Fischfang vor der isländischen Küste interessierten Staaten eine Verständigung herbeizuführen . . .

Wir haben aber die Hoffnung, daß auf gütlichem Wege noch eine Einigung erreicht wird, insbesondere seitdem sich der dänische Ministerpräsident H a n s e n für eine derartige Vereinbarung eingesetzt hat und auch dem dänischen Botschafter in Reykjavik entsprechende Anweisungen hat übermitteln lassen. Wir wollen hoffen, daß die Konferenz, die er angeregt hat – die auch von uns in der Note angeregt worden ist –, zustande kommt und daß es gelingen wird⁷⁷⁾, eine Einigung auf etwa sechs Seemeilen zu erreichen⁷⁸⁾.

In der schriftlichen Antwort vom 17. Oktober 1958 auf eine Frage des Abgeordneten S c h n e i d e r nach der Lage der deutschen Fischwirtschaft führte der Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten S o n n e m a n n ferner zu dieser Frage aus:

»Obwohl bei der Internationalen Seerechtskonferenz, die im Frühjahr d. J. in Genf stattfand⁷⁹⁾, noch keine Einigung über die künftige Breite des Küstenmeeres und eine etwa anschließende Fischereizone erzielt wurde und daher nach deutscher Auffassung die herkömmliche Begrenzung des Küstenmeeres – 3 Seemeilen – weiterhin gilt, nahm Island durch einseitige Erklärung ab 1. September 1958 eine Fischereizone von 12 sm in Anspruch.

Gegen dieses Vorgehen hat neben anderen Staaten⁸⁰⁾ auch die Bundesrepublik zweimal⁸¹⁾ energisch protestiert. Bei den Verhandlungen über einen Kompromiß, um den sich die NATO nachhaltig bemühte, hat eine Delegation der Bundesrepublik mitgewirkt. Die nahezu dreiwöchigen Verhandlungen in Paris führten aber leider zu keinem Ergebnis⁸²⁾. Die Bundesregierung sah sich deshalb zu ihrem Bedauern genötigt, der Hochseefischerei zu empfehlen, zunächst die 12-Seemeilenzone um Island zu meiden, da sie weder Schutz noch Schadensersatz bei

⁷⁷⁾ Der Ständige NATO-Rat verhandelte Ende August 1958 unter Teilnahme von Vertretern von Island, der Bundesrepublik, den Niederlanden, Großbritannien, Norwegen, Dänemark, Belgien und Frankreich erfolglos über die Möglichkeit einer Beilegung des Fischereikonflikts. Am 29. 8. 1958 wurde ein Communiqué veröffentlicht, in dem das Scheitern der Verhandlungen angezeigt wurde (Textauszug in Keesing's Archiv, a. a. O.). Die dänische Regierung bemühte sich nach dem Scheitern der Verhandlungen erfolglos um eine Konferenz des NATO-Rats auf Ministerebene (a. a. O., s. auch FAZ vom 1. 9. 1958).

⁷⁸⁾ 30. Sitzung vom 12. 6. 1958 (Sten. Ber., S. 1625 (D) f.).

⁷⁹⁾ United Nations Conference on the Law of the Sea vom 24. 2.–27. 4. 1958 (Off. Rec. 7 Bde, UN-Publ. No. 58. V. 4).

⁸⁰⁾ S. oben Anm. 76.

⁸¹⁾ Datum und Wortlaut der 2. Note sind, soweit ersichtlich, nicht veröffentlicht.

⁸²⁾ S. oben Anm. 77.

einer etwaigen Aufbringung von Fischereifahrzeugen leisten könne⁸³). Die Bundesregierung hofft, daß die Frage der Breite des Küstenmeeres und einer etwa anschließenden Fischereizone bei einer zweiten Internationalen Seerechtskonferenz, die voraussichtlich im nächsten Jahr stattfindet, endgültig geregelt werden kann . . .

Die Bundesregierung hofft, daß alle die Länder, die eine Erweiterung ihrer Fischereigrenzen erwägen⁸⁴), zunächst das Ergebnis der beabsichtigten zweiten Internationalen Seerechtskonferenz abwarten. Sie wird sich hierfür im Einvernehmen mit anderen interessierten Ländern nachdrücklich einsetzen⁸⁵).

12. Am 5. März 1958 erließ das Bundesministerium des Innern ein Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden betreffend das **Verhalten gegenüber exterritorialen und anderen bevorrechtigten Personen**⁸⁶).

13. Auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der FDP⁸⁷), was die Bundesregierung zur Erleichterung der **Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche gegen Mitglieder der diplomatischen Vertretungen** unternehme und ob sie insbesondere bereit sei, Bestimmungen über eine **gesetzliche Haftpflichtversicherung für diplomatische Vertreter** zu erlassen⁸⁸), antwortete der Bundesminister der Justiz **Schäffer** am 10. Februar 1958:

»Die Anfrage geht zutreffend davon aus, daß sich die deutsche Gerichtsbarkeit nach § 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes⁸⁹) nicht auf die Mitglieder der

⁸³) Vertreter der deutschen Hochseefischerei kritisierten die Haltung der Bundesregierung als passiv und wiesen auf die britische Haltung hin (vgl. FAZ vom 9. 9. 1958). Großbritannien hatte seine Fischereiboote unter Schutz der Kriegsmarine weiter in die isländischen Gewässer entsandt, wobei es mehrfach zu Zusammenstößen mit isländischen Kriegsschiffen gekommen war. Vgl. hierzu: Ch. Rousseau, *Chronique des Faits Internationaux (Revue Générale de Droit International Public, Année 62, 1958, S. 699 ff.)*.

⁸⁴) Das Parlament (Lagting) der autonomen Färöer-Inseln (unter der Souveränität Dänemarks, vgl. dazu ZaöRV Bd. 20, S. 243 ff.) hatte ebenfalls eine Ausdehnung der Fischereizonen beschlossen (vgl. Ch. Rousseau, a. a. O., S. 677 ff.); Verhandlungen zwischen Dänemark und Großbritannien führten zu einem Übereinkommen vom 24. 2. 1959, das eine Kompromißlösung vorsieht (Treaty Series No. 55 (1959) Cmind. 776; Text auch abgedr. in ZaöRV Bd. 20, S. 83 ff.).

⁸⁵) 46. Sitzung vom 17. 10. 1958 (Anlage 13, Sten. Ber., S. 2603 (B, C, D)). Vgl. auch die Ausführungen des Leiters der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes **Berger** in einem Interview zur Frage der Ausdehnung der Fischereigrenzen Islands und der Färöer-Inseln (Bull. S. 1327).

⁸⁶) GMBI. 1958, S. 118 ff. Durch dieses Rundschreiben wurde ein im Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern, 1941, Sp. 549, veröffentlichter Runderlaß aufgehoben und ersetzt. Wortlaut des Rundschreibens siehe unten S. 684 ff.

⁸⁷) 3. BT-Drs. 146.

⁸⁸) Der unmittelbare Anlaß für die Anfrage dürfte eine Veröffentlichung der Bonner Polizeibehörden vom 7. 1. 1958 gewesen sein, derzufolge von Angehörigen der bei der Bundesregierung akkreditierten diplomatischen Missionen im Jahre 1957 fast 1000 Verkehrsdelikte begangen worden seien (vgl. FAZ vom 8. 1. 1958).

⁸⁹) Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. 1. 1877 i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. 9. 1950 mit Änderungen (BGBl. 1958 III, 1. Lieferung, 15. 7. 1958). § 18 lautet: »Die deutsche

bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten diplomatischen Vertretungen erstreckt. In § 18 GVG findet eine allgemeine Regel des Völkerrechts Ausdruck, an die die Bundesrepublik auch auf Grund ihres Verfassungsrechts gebunden ist (Artikel 25 GG⁹⁰).

Die Bundesregierung ist jedoch bestrebt, Nachteilen, die sich hinsichtlich der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche für die deutschen Beteiligten aus dieser Rechtslage ergeben können, auf jedem ihr möglichen Wege entgegenzuwirken. Alle an die Bundesregierung herangetragenen Fälle, in denen der Anspruch nicht von vornherein unbegründet erscheint, werden von dem insoweit zuständigen Auswärtigen Amt in einer nach Lage des Einzelfalles geeignet erscheinenden Weise entweder mit den Beteiligten persönlich oder unter Einschaltung der betreffenden diplomatischen Vertretung aufgenommen ... Zu der besonderen Frage der Pflicht-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter ist folgendes zu bemerken:

Durch das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrsrechts und des Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (BGBl. I, S. 710) ist § 2 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 7. November 1939⁹¹) dahin geändert worden, daß eine Befreiung der extritorialen Personen von der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge nicht mehr erwähnt wird. Das Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 24. Juli 1956 (BGBl. I, S. 667) enthält ebenfalls keine Ausnahmebestimmungen für diesen Personenkreis. Eine besondere gesetzliche Regelung ist somit nicht mehr notwendig.

Es ist lediglich noch abschließend zu klären, inwieweit die Anwendung des Gesetzes vom 24. Juli 1956 und des Pflichtversicherungsgesetzes vom 7. November 1939 in der Fassung des oben erwähnten Gesetzes vom 16. Juli 1957 auf Extritoriale auf Grund allgemeiner Regeln des Völkerrechts zulässig ist, die nach Artikel 25 GG zu berücksichtigen wären. Die Bundesregierung ist insbesondere damit befaßt, Informationen über die Handhabung entsprechender innerstaatlicher Vorschriften in anderen Ländern einzuholen, und wird nach Abschluß dieser Erhebungen die erforderlichen Maßnahmen treffen«⁹²).

14. Im Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts vom 18. Juli

Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Leiter und Mitglieder der bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten diplomatischen Vertretungen. Sie erstreckt sich auch nicht auf andere Personen, die nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts oder nach einem Staatsvertrag von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind«.

⁹⁰) Art. 25 GG lautet: »Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes«.

⁹¹) RGBl. 1939 I, S. 2223.

⁹²) 3. BT-Drs. 187.

1958⁹³⁾ wird in Art. 1 der § 3 des **Einkommensteuergesetzes** i. d. F. vom 13. November 1957⁹⁴⁾ geändert. In der neuen Ziffer 29⁹⁵⁾ des § 3 heißt es:

»Steuerfrei sind

das Gehalt und die Bezüge, die die diplomatischen Vertreter fremder Mächte, die ihnen zugewiesenen Beamten und die in ihren Diensten stehenden Personen erhalten, soweit sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sowie das Gehalt und die Bezüge der Berufskonsuln, der Konsulatsangehörigen und deren Personal, soweit sie Angehörige des Entsendestaates sind und in Deutschland außerhalb ihres Amtes oder Dienstes keinen Beruf, kein Gewerbe und keine andere gewinnbringende Tätigkeit ausüben«⁹⁶⁾.

15. In der Antwort vom 11. Dezember 1958 des Bundesministers des Auswärtigen von **Brenano** auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der SPD⁹⁷⁾ heißt es zur Frage, ob den deutschen Staatsbürgern **Rechtsbehelfe** gegen eine mißbräuchliche Ausnutzung des Manöverrechts durch die in der Bundesrepublik stationierten **Truppen der Alliierten** zur Verfügung stünden:

⁹³⁾ BGBl. 1958 I, S. 473.

⁹⁴⁾ BGBl. 1957 I, S. 1793. Vgl. die neue Fassung des Einkommensteuergesetzes vom 23. 9. 1958 (BGBl. I, S. 673).

⁹⁵⁾ Ziffern 30–41 zählen einen Katalog von steuerfreien Einkommensgruppen auf, deren Steuerfreiheit auf besonderen internationalen Verträgen beruht.

⁹⁶⁾ Die Einkommensteuerfreiheit für die erwähnten Personengruppen war im wesentlichen bereits durch eine Verwaltungsanordnung der Bundesregierung vom 13. 10. 1950 verfügt worden (BAZ 1950, Nr. 212; Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen 1950, S. 631), die grundsätzlich bestimmte:

»1. Hinsichtlich der steuerlichen Vorrechte und Befreiungen der diplomatischen Vertretungen auswärtiger Staaten ist auch weiterhin nach den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen zu verfahren.

2. In demselben Umfang, in dem nach Ziff. 1 die diplomatischen Vertretungen auswärtiger Staaten steuerliche Vorrechte und Befreiungen genießen, sind Abgaben des Bundes und der Länder auch von den berufskonsularischen Vertretungen bis zum Abschluß neuer vertraglicher Vereinbarungen nicht zu erheben ...«.

Anschließend wurde das Verfahren bei den einzelnen Steuerarten festgesetzt. Diese Regelung der Verwaltungsanordnung wurde nunmehr gesetzlich verankert. Eine Steuerfreistellung von der Versicherungssteuer war in Art. III, Ziff. 9 des Entwurfs der Bundesregierung eines Gesetzes zur Änderung verkehrssteuerlicher Vorschriften für Angehörige der diplomatischen und konsularischen Vertretungen auswärtiger Staaten vorgesehen worden. Auch diese Regelung war im wesentlichen bereits in den Durchführungsbestimmungen (§ 29) zum Versicherungssteuergesetz vom 9. 7. 1937 (RGBl. 1937 I, S. 793 und 1944 I, S. 208; DB: RGBl. 1937 I, S. 797) enthalten. Jedoch wurde hier eine neue Bestimmung vorgesehen, die eine Benachteiligung der deutschen Auslandsvertretungen und ihrer Beamten nach Möglichkeit ausschließen soll (vgl. Begründung der Bundesregierung, 3. BT-Drs. 262, S. 7). Sie lautet: »Die Steuerbefreiung tritt nur ein, wenn Gegenseitigkeit gewährt wird«. Der Gesetzentwurf ist inzwischen angenommen worden. Die erwähnte Regelung ist in Art. 4, Ziff. 8 des Gesetzes zur Änderung verkehrssteuerrechtlicher Vorschriften vom 25. 5. 1959 (BGBl. I, S. 261) zu finden.

⁹⁷⁾ 3. BT-Drs. 594.

»Da die im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte als solche nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen jedenfalls insoweit außerhalb der deutschen Gerichtsbarkeit stehen, als sie hoheitliche Aufgaben erfüllen, kann der Staatsbürger wegen der Ausübung ihres Manöverrechts keine Rechtsbehelfe gegen sie geltend machen. Indessen könnte und würde sich die Bundesregierung auf diplomatischem Wege gegen etwaige mißbräuchliche Ausübung des Manöverrechts wenden. Ein Staatsbürger, der durch Manöver der ausländischen Streitkräfte Vermögensnachteile erleidet, kann seine Ersatzansprüche gemäß §§ 76 und 80 Abs. 1 des Bundesleistungsgesetzes⁹⁸⁾ und Artikel 8 des Finanzvertrages⁹⁹⁾, und zwar auch vor den ordentlichen Gerichten durchsetzen«¹⁰⁰⁾.

16. Zur Frage des im Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg im Ausland **beschlagnahmten deutschen Privatvermögens**, erläuterte der Leiter der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes **B e r g e r** den **Standpunkt der Bundesregierung** in einem Interview. Er führte aus:

»Die Bundesrepublik gehört dem Kreis derjenigen Staaten an, die den Grundsatz der Freiheit der menschlichen Persönlichkeit und der Sicherheit des Privateigentums in Kriegs- und Friedenszeiten vorbehaltlos anerkennen. Der moderne Rechtsstaat beruht auf der klaren Scheidung von Individuum, Gesellschaft und Staat. Das aber bedeutet, daß das Schicksal des Privateigentums unabhängig von den Beziehungen der Staaten zueinander stehen muß. Jede andere Auffassung des Privateigentums mündet zwangsläufig in kollektivistische und totalitäre Staatstheorien. Aus diesem Grunde ist die Bundesregierung der Auffassung, daß das während des Krieges beschlagnahmte deutsche Privatvermögen nicht der Bundesrepublik, sondern den Eigentümern wieder ausgehändigt werden sollte«¹⁰¹⁾.

Zur Frage, ob die Bundesrepublik im Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen¹⁰²⁾ nicht auf das Privatvermögen verzichtet habe, erklärte er:

»Eine solche Auffassung wird dem Wortlaut des Art. 3, sechster Teil, nicht gerecht. Denn in diesem hat sich die Bundesregierung nur verpflichtet, keine Einwendungen gegen konfiskatorische Maßnahmen zu erheben, mit anderen Worten: sie hinzunehmen. Durch diese Bestimmung aber ist die Möglichkeit der Bundesrepublik nicht beschnitten, sich um den Rückerwerb des Privatvermögens zu bemühen. Das stellt ausdrücklich Art. 4 Abs. 4 des angezogenen Vertrages fest.

⁹⁸⁾ Gesetz vom 19. 10. 1956 (BGBl. I, S. 815).

⁹⁹⁾ Finanzvertrag in der Fassung vom 23. 10. 1954 (BGBl. 1955 II, S. 381).

¹⁰⁰⁾ 3. BT-Drs. 756, S. 2.

¹⁰¹⁾ Vgl. dazu die Ausführungen des Staatssekretärs des Auswärtigen Amts, van **S c h e r p e n b e r g** bei der Beratung des Vermögensvertrags mit Österreich (oben S. 639) im Bundestag. 29. Sitzung vom 9. 5. 1958 (Sten. Ber., S. 1586 (D) f.).

¹⁰²⁾ Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen zwischen den Drei Mächten und der Bundesrepublik i. d. F. vom 23. 10. 1954 (BGBl. 1955 II, S. 405).

Die Bundesregierung hält sich streng an den von ihr abgeschlossenen Vertrag und wird deshalb niemals und unter keinen Umständen einen Druck irgendwelcher Art auf ein Land ausüben, um deutsches Privatvermögen zurückzuerwerben ... Ich darf darauf hinweisen, daß die bisher abgeschlossenen Abkommen über die Rückgabe deutschen Privatvermögens¹⁰³⁾ auf völlig freiwilliger Grundlage abgeschlossen worden sind. Fast ausnahmslos waren es die Staaten, die deutsches Privatvermögen beschlagnahmt hatten, die selbst an die Bundesrepublik herantraten und eine Regelung der Frage vorschlugen ... Bei diesen Verhandlungen vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß sie Enteignungsmaßnahmen gegen deutsches Privatvermögen nicht anerkennen kann, sondern solche Maßnahmen gemäß dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen nur hinnehmen muß«¹⁰⁴⁾.

17. Auf die Frage, ob die Bundesregierung der Auffassung sei, daß **ausländische Flüchtlinge**, auch wenn sie formal nicht unter den § 5 der Asylverordnung vom 6. Januar 1953¹⁰⁵⁾ fallen, aber die **Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG**¹⁰⁶⁾ erfüllen, in der Bundesrepublik **Asylrecht genießen**, antwortete der Bundesminister des Innern am 12. Juni 1958 in der Fragestunde des Deutschen Bundestages, daß die Bundesregierung diese Auffassung teile¹⁰⁷⁾.

¹⁰³⁾ Abkommen wurden bisher geschlossen mit: der Schweiz, 26. 8. 1952 (BGBl. 1953 II, S. 15, in Kraft getreten am 19. 3. 1953, a. a. O., S. 127); Schweden, 22. 3. 1956, (BGBl. 1956 II, S. 811, in Kraft getr. am 3. 9. 1956, a. a. O., S. 898); Österreich 15. 6. 1957 (BGBl. 1958 II, S. 129, in Kraft getr. am 16. 7. 1958, a. a. O., S. 225); Portugal, 3. 4. 1958 (BGBl. 1959 II, S. 264); Spanien, 8. 4. 1958 (BGBl. 1959 II, S. 245, in Kraft getr. am 2. 7. 1959, a. a. O., S. 732). Nach einer Vereinbarung mit der Vereinigten Arabischen Republik vom 7. 5. 1958 soll ein gemischter deutsch-arabischer Ausschuß Vorschläge für eine befriedigende Lösung des Problems des deutschen Privatvermögens ausarbeiten (Bull., S. 846). Zur Frage, ob weitere Vermögensverhandlungen zu erwarten seien, sagte Berger: »... die Initiative zu solchen Besprechungen oder Verhandlungen [muß] von der anderen Seite ausgehen ... Dabei möchte ich allerdings den Grundsatz unterstreichen, daß Vermögensverhandlungen für die Bundesrepublik in all den Fällen uninteressant sind, in denen sie im Ergebnis den Staaten, mit denen sie über die Rückgabe deutschen Privatvermögens verhandelt, zusätzlich Zahlungen leisten muß, weil die wirklichen oder angeblichen Gegenforderungen die deutschen Vermögenswerte überdecken. Zumeist sind in solchen Fällen Verhandlungen der Bundesregierung auf Grund des Londoner Schuldenabkommens vom 27. Februar 1953 (BGBl. 1953 II, S. 333, in Kraft getr. am 16. 9. 1953 a. a. O., S. 556), das einen Reparationsstop vorsieht (Art. 10), schon aus rechtlichen Gründen unmöglich. Darüber hinaus könnte aber die Auslösung deutschen Privatvermögens durch Leistungen des Bundes zu einer ungleichen Behandlung deutscher Staatsbürger führen«.

¹⁰⁴⁾ Bull. S. 261 f.

¹⁰⁵⁾ BGBl. 1953 I, S. 3; § 5 lautet: »Als ausländische Flüchtlinge im Sinne dieser Verordnung werden vorbehaltlich der Vorschrift des § 24 Personen anerkannt, die Flüchtlinge im Sinne von Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 sind«. Das Abkommen (BGBl. 1953 II, S. 559; abgedr. ZaöRV Bd. 14, S. 479 ff.) ist am 22. 4. 1954 für die Bundesrepublik in Kraft getreten (BGBl. 1954 II, S. 619).

¹⁰⁶⁾ Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG lautet: »Politisch Verfolgte genießen Asylrecht«.

Bei der Beratung des Gesetzes über das **Abkommen vom 15. Mai 1956 zwischen Deutschland und Belgien**¹⁰⁸⁾ im Bundesrat am 28. März 1958 führte der Berichterstatter für den Rechtsausschuß zur Frage der **Vereinbarkeit des Abkommens mit dem Asylrecht** aus:

»Der Ausschuß prüfte weiter die Frage, ob Artikel 9 Abs. 1 Satz 3 des Abkommens gegen das in Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG¹⁰⁹⁾ verankerte Asylrecht verstößt. Das Abkommen räumt zwar den ausländischen Bediensteten das Recht ein, in einer bestimmten, auf deutschem Gebiet gelegenen Zone Personen – mit Ausnahme Deutscher¹¹⁰⁾ – festzunehmen, die den Vorschriften über den Grenzübertritt zuwiderhandeln oder die von den zuständigen belgischen Behörden gesucht werden. Dennoch sah die Ausschlußmehrheit in dieser Regelung keinen Verstoß gegen Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG. Es wurde in diesem Zusammenhang u. a. die Auffassung vertreten, daß die Gewährung des Rechts auf Asyl erst außerhalb der den ausländischen Bediensteten auf Grund einer völkerrechtlichen Servitut eingeräumten Zone für die Grenzabfertigung beginnt, also dort, wo die deutschen Souveränitätsrechte wieder voll zur Auswirkung kommen. Zudem ist in der dem Abkommen beigelegten Niederschrift, die als authentische Interpretation des Vertragstextes angesehen werden kann, ausdrücklich festgelegt¹¹¹⁾, daß das Asylrecht durch dieses Abkommen nicht berührt wird«¹¹²⁾.

In der Begründung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf zum **deutsch-belgischen Auslieferungs- und Rechtshilfevertrag vom 17. Januar 1958**¹¹³⁾ heißt es zur Frage der **Vereinbarkeit des Art. 19 Abs. 2**¹¹⁴⁾ mit dem in Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG verankerten **Asylrecht**:

»Ebenso können aus Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG keine Bedenken gegen die Regelung der Durchlieferung im Nonstop-Flug hergeleitet werden, weil der Verfolgte nicht schon durch Überfliegen deutschen Hoheitsgebietes ein Recht auf politisches Asyl erlangt«¹¹⁵⁾.

¹⁰⁷⁾ 30. Sitzung vom 12. 6. 1958 (Sten. Ber., S. 1617 (A)); vgl. dazu den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 4. 2. 1959 (Deutsches Verwaltungsblatt 1959, S. 433 f.).

¹⁰⁸⁾ Abkommen vom 15. 5. 1956 über die Errichtung nebeneinander liegender nationaler Grenzabfertigungsstellen, über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt und über die Bestimmung von Gemeinschafts- und Betriebswechselbahnhöfen im Verkehr über die deutsch-belgische Grenze; der Gesetzentwurf wurde inzwischen angenommen (BGBl. 1958 II, S. 190, 358).

¹⁰⁹⁾ S. oben Anm. 106.

¹¹⁰⁾ Art. 10 des Abkommens.

¹¹¹⁾ Vgl. Punkt 4 der Niederschrift, der lautet: »Die beiden Delegationen haben die Frage des Asylrechts erörtert. Das Asylrecht wird von diesem Abkommen nicht berührt« (3. BT-Drs. 49, S. 15).

¹¹²⁾ BR-Sitz.Ber. Nr. 191, ausgegeben am 31. 3. 1958, S. 103 (B, C).

¹¹³⁾ S. oben S. 640.

¹¹⁴⁾ Über die Regelung des Art. 19 Abs. 2 und dessen Vereinbarkeit mit weiteren Vorschriften des GG s. oben S. 640.

¹¹⁵⁾ 3. BT-Drs. 534, S. 22.

17a. Auf eine kleine Anfrage verschiedener Bundestagsmitglieder vom 25. November 1958 ^{115a)}, was die Bundesregierung zu tun gedenke, um sicherzustellen, daß die **Türkei der Schifffahrt der Bundesrepublik gegenüber** ihre Politik der **Flaggendiskriminierung** aufgebe, die im Widerspruch zu den Liberalisierungsvorschriften der OEEC stehe, insbesondere beim Transport von Gütern, die mittels Krediten der Bundesrepublik bezahlt würden, erwiderte der Bundesminister des Auswärtigen am 12. September 1958 ¹¹⁶⁾.

In der Antwort wurde dargelegt, daß der Türkei seit dem 27. März 1952 vom Rat der OEEC eine von Jahr zu Jahr erneuerte Ausnahmegenehmigung betreffend die Liberalisierungsbestimmungen gewährt worden sei, auf Grund welcher die türkische Regierung Maßnahmen zur Bevorzugung der eigenen Flagge aus Devisenersparnisgründen getroffen habe. Trotz einer Vereinbarung der Bundesregierung und der türkischen Regierung vom 21. Dezember 1954, die vorsehe, »die Entwicklung des Seeverkehrs« beider Länder gemeinsam »zu fördern und etwaige Schwierigkeiten auf diesem Gebiet zu beseitigen« und »den beiderseitigen Schifffahrtsinteressen auf dem Gebiet des Seetransports gleiche Behandlung« zu gewähren, »ohne die Belange dritter Staaten dadurch zu schädigen«, sei es gemeinsamen Bemühungen der Bundesregierung und der Reeder nicht gelungen, eine angemessene Beteiligung der deutschen Flagge zu erreichen. Diese Forderung sei insbesondere auch bei den Kreditverhandlungen vom November 1958 ohne Erfolg gestellt worden. Es heißt weiter:

»Die Bundesregierung hat auch nichts unversucht gelassen, auf diplomatischem Wege die Türkische Regierung zu veranlassen, die Gleichbehandlung der deutschen mit der türkischen Flagge im Schiffsverkehr von der Bundesrepublik nach der Türkei zuzugestehen. Diese Bemühungen haben bisher zu dem Ergebnis geführt, daß die Türkische Regierung sich mit der Durchführung deutsch-türkischer Reederverhandlungen einverstanden erklärt hat . . . Die Bundesregierung wird weiter bestrebt sein, die Türkische Regierung dazu zu bewegen, die in dem Briefwechsel vom 21. Dezember 1954 niedergelegten Grundsätze zu verwirklichen«.

18. Im Mai 1958 erhob die iranische Regierung wegen deutscher Presseveröffentlichungen, in deren Darstellungen in sensationeller Form und unter grober Entstellung des Sachverhalts sie schwere **Beleidigungen des iranischen Staatshauptes** erblickte, bei der Bundesregierung ernste Vorstellungen, bei denen auch von der Möglichkeit des Abbruchs der diplomatischen Beziehungen die Rede war. Am 20. Mai 1958 empfing der Bundesminister des Aus-

^{115a)} 3. BT-Drs. 669.

¹¹⁶⁾ 3. BT-Drs. 751.

wärtigen den iranischen Botschafter und erklärte, daß die Bundesregierung die Veröffentlichungen **aufs tiefste bedauere** und **schärfstens mißbillige**. Der Bundesminister des Auswärtigen unterrichtete den iranischen Botschafter ferner, da er die nach dem deutschen Strafgesetzbuch erforderliche **Ermächtigung zur Strafverfolgung**¹¹⁷⁾ erteilt habe und weiter, daß geplant sei, auch durch **neue, bereits vorbereitete gesetzgeberische Maßnahmen**¹¹⁸⁾ der Wiederholung derartiger Beleidigungen und Verunglimpfungen vorzubeugen¹¹⁹⁾.

19. Am 20. Juni 1958 fanden vor dem Botschaftsgebäude der UdSSR in Rolandseck bei Bonn, aus Anlaß der Hinrichtung der Führer des ungarischen Aufstands von 1956¹²⁰⁾, **Demonstrationen** statt, in deren Verlauf das **Botschaftsgebäude beschädigt** wurde¹²¹⁾. Die **Regierung der UdSSR** übermittelte der Bundesregierung eine **Protestnote**, in der mangelndes Eingreifen der Polizei vorgeworfen wurde¹²²⁾, und ließ am 21. Juni 1958 eine weitere Protesterklärung durch ihren diplomatischen Vertreter überreichen, in der der Ersatz aller der Botschaft entstandenen Schäden, Bestrafung der für die Ausschreitungen verantwortlichen Personen sowie Maßnahmen, die eine Wiederholung derartiger Vorfälle unmöglich machen, gefordert wurde. Dem sowjetischen Geschäftsträger wurde das **aufrichtige Bedauern des Auswärtigen**

¹¹⁷⁾ Nach § 104a des deutschen Strafgesetzbuches vom 15. 5. 1871 i. d. F. vom 25. 8. 1953 (BGBl. 1953 I, S. 1083, ber. BGBl. 1954 I, S. 33) ist bei Beleidigungen ausländischer Staatshäupter u. a. eine Ermächtigung der Bundesregierung Strafverfolgungsvoraussetzung.

¹¹⁸⁾ Die Bundesregierung hat in der Folge einen neuen Paragraphen 103 a für das Strafgesetzbuch vorgeschlagen (Bull. S. 937), und diesen Entwurf dem Bundesrat zugeleitet (BR-Drs. 181/58). Der neue Paragraph, der in der Begründung der Bundesregierung (a. a. O., S. 6) zum Schutz der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik für erforderlich gehalten wird, lautet: »Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen eine herabwürdigende Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die das Privat- oder Familienleben eines ausländischen Staatsoberhauptes oder eines seiner Angehörigen betrifft und geeignet ist, die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu stören, wird ohne Rücksicht darauf, ob die Behauptung wahr oder unwahr ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Eine Beweiserhebung über die Wahrheit der Behauptung ist unzulässig ...«. Der Entwurf dieser sog. »Lex Soraya« wurde in der Presse und Öffentlichkeit scharf angegriffen. Der Bundesrat lehnte am 18. 7. 1958 trotz grundsätzlicher Anerkennung des Bedürfnisses der Verbesserung des Ehrenschatzes ausländischer Staatshäupter den Entwurf einstimmig ab (BR-Sitz.Ber. Nr. 196, ausgegeben am 21. 7. 1958, S. 175 (D)). Besondere Bedenken wurden gegen die Fassung »geeignet ist« erhoben, da dem Richter geeignete Unterlagen für eine Urteilsbildung fehlten und er daher in unangemessene Abhängigkeit von der Auffassung einer Verwaltungsstelle gerate. Auch der Verzicht auf die Verbürgung der Gegenseitigkeit sei nicht vertretbar; s. die Ausführungen des Berichterstatters des Rechtsausschusses des Bundesrats (a. a. O., S. 172 (B) f.).

¹¹⁹⁾ Bull. S. 926; vgl. auch Bull. S. 1090.

¹²⁰⁾ Vgl. dazu oben Ziff. 7.

¹²¹⁾ Vgl. FAZ vom 23. 6. 1958.

¹²²⁾ A. a. O.

gen **Amts** darüber zum Ausdruck gebracht, daß es während der Demonstration trotz umfangreicher polizeilicher Schutzmaßnahmen zu Ausschreitungen gegen die Botschaft gekommen sei. Ihm wurde ferner erklärt, daß das Auswärtige Amt selbstverständlich – den internationalen Gepflogenheiten entsprechend – **bereit** sei, die der Botschaft entstandenen **Schäden zu ersetzen**. Die Forderung nach Bestrafung der für die Ausschreitungen verantwortlichen Personen werde an die zuständigen Behörden weitergeleitet werden ¹²³).

Am 23. Juni 1958 fanden vor dem Botschaftsgebäude der Bundesrepublik in Moskau **Gegendemonstrationen** statt ¹²⁴), in deren Verlauf das **Gebäude ebenfalls beschädigt**, ein Angestellter der Botschaft verletzt und das Hoheitszeichen der Bundesrepublik abgerissen wurde. Die Bundesregierung übermittelte am 24. Juni 1958 dem Geschäftsträger der Botschaft der UdSSR eine **Protestnote**, in der es u. a. heißt:

»Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland sieht sich veranlaßt, gegen diese Angriffe auf das Gebäude der Botschaft der Bundesregierung in Moskau schärfsten Protest einzulegen.

Das Auswärtige Amt beurteilt diese Vorgänge um so ernster, als der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland wiederholt im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vorstellig geworden ist und, unter Berufung auf ihm zu Ohren gekommener Gerüchte, darum gebeten hatte, den Schutz der Botschaft durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Dieser, wie sich erwies, nur zu berechtigter Bitte kamen die zuständigen Behörden der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken dadurch nach, daß sie vier Milizsoldaten vor der Botschaft postierten, die erst geraume Zeit nach Beginn der Demonstration auf etwa 50 verstärkt wurden. Diese Staatsorgane, denen der Schutz der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland anvertraut war, haben die schweren Ausschreitungen nicht nur nicht verhindert, sondern nach den hier vorliegenden Berichten nicht das Geringste veranlaßt, um ihnen Einhalt zu gebieten. Das Auswärtige Amt muß hieraus den Schluß ziehen, daß es sich um eine von den sowjetischen Staatsorganen geduldete und gebilligte Aktion gehandelt hat.

Mit starkem Befremden hat das Auswärtige Amt davon Kenntnis erhalten, daß das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, unter Außerachtlassung der Gepflogenheiten im internationalen diplomatischen Verkehr, sich nicht veranlaßt gesehen hat, gelegentlich des Protestschrittes des Botschafters der Bundesrepublik Deutschland sein Bedauern über die schweren Ausschreitungen zum Ausdruck zu bringen ¹²⁵).

¹²³) Bull. S. 1135.

¹²⁴) Vgl. FAZ vom 24. 6. 1958.

¹²⁵) Am 27. 6. 1958 hat die Regierung der UdSSR in einer Note ihr Bedauern über die Vorfälle zum Ausdruck gebracht und sich bereit erklärt, die Schadenersatzansprüche der Bundesregierung zu befriedigen (vgl. FAZ vom 28. 6. 1958).

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland muß die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken nachdrücklich ersuchen, die für die Ausschreitungen verantwortlichen Personen zur Verantwortung zu ziehen,

für die der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland entstandenen schweren materiellen Schäden Ersatz zu leisten und

alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Wiederholung derartiger Vorfälle unmöglich zu machen«¹²⁶⁾.

20. Am 26. Juli 1958 übermittelte die Regierung der UdSSR der Bundesregierung eine Note, in der zu der **Benutzung von Flugplätzen auf dem Gebiet der Bundesrepublik** durch Streitkräfte der USA im Zusammenhang mit der **Intervention im Libanon** Stellung genommen wurde¹²⁷⁾. Die Regierung der UdSSR warf der Bundesregierung vor, sich durch die Zustimmung zur Benutzung der Flugplätze der **Teilnahme an einer Aggression** schuldig zu machen, und forderte sie auf, solche Aktionen zu unterbinden. Am 15. August 1958 beantwortete die Bundesregierung diese Note; in ihr heißt es u. a.:

»Die Bundesregierung hat die Note sorgfältig geprüft. Sie möchte es dahingestellt sein lassen, ob es sich bei der in der Note behandelten Angelegenheit um eine Frage handelt, die zwischen der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und ihr selbst zur Erörterung steht. Sie möchte sich darauf beschränken, zur Sache selbst festzustellen, daß die in der Note enthaltenen Behauptungen über die Politik der Bundesrepublik Deutschland unbegründet sind ...

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ... hat ferner in dieser Erklärung¹²⁸⁾ festgestellt, daß es sich bei den von den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs im Nahen Osten durchgeführten Maßnahmen nicht um Interventionen gehandelt hat, die gegen irgend jemand gerichtet sind, sondern um eine Unterstützung für diejenigen Länder, deren Unabhängigkeit ernstlich bedroht erschien und die um Hilfe baten¹²⁹⁾. Es kann somit keinem Zweifel unterliegen, daß sich die Verbündeten der Bundesrepublik Deutschland im Nahen und Mittleren Osten keiner Aggression schuldig

¹²⁶⁾ Bull. S. 1149.

¹²⁷⁾ Vgl. Keesing's Archiv 1958, S. 7204. Die deutsche Übersetzung der Note ist a. a. O. abgedruckt.

¹²⁸⁾ Erklärung der Bundesregierung zur Nahostkrise vom 23. 7. 1958 (abgedr. Bull. S. 1409).

¹²⁹⁾ Vgl. dazu auch die Rundfunkansprache von Staatssekretär Thediek vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen vom 26. 7. 1958, in der es heißt: »Dabei sind die Amerikaner und Engländer nicht unrechtmäßig im Libanon und in Jordanien eingedrungen. Sie haben dort auch keine kriegerischen Aktionen in Gang gesetzt. Gerufen von den rechtmäßigen Regierungen, sind sie mit einem kleinen Kontingent von Truppen zum Schutze der Unabhängigkeit dieser kleinen Länder dort gelandet« (Bull. S. 1426).

gemacht haben und daß damit auch die in der Note der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken enthaltene Behauptung, die Bundesrepublik Deutschland habe eine Aggression unterstützt, jeder Grundlage entbehrt . . .

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat niemals Aggressionsakte gebilligt oder begünstigt. Auch hat sie das Territorium der Bundesrepublik für solche Akte niemals zur Verfügung gestellt. Sie wird das in Übereinstimmung mit den von der Bundesrepublik eingegangenen Verpflichtungen, in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Völkerrecht sowie gemäß den Vorschriften von Artikel 26 Absatz 1 ¹³⁰⁾ des Grundgesetzes auch in Zukunft nicht tun« ¹³¹⁾.

Eine weitere Note der Regierung der UdSSR vom 6. September 1958, mit wiederholten Vorwürfen in der gleichen Angelegenheit ¹³²⁾, wurde von der Bundesregierung, unter Hinweis auf die obenerwähnte Note, am 16. Oktober 1958 ebenfalls zurückgewiesen ¹³³⁾.

21. Am 1. August 1958 überschritten tschechoslowakische Militärpatrouillen auf der Suche nach einem Deserteur die deutsch-tschechoslowakische Grenze bei dem Dorfe Treppenstein, wobei Bewohner mit vorgehaltener Waffe nach dem Flüchtigen gefragt wurden ¹³⁴⁾. Die Bundesregierung hat hiergegen über die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ¹³⁵⁾ am 18. August 1958 beim tschechoslowakischen Außenminister **Protest** erhoben. In der Note wurde ausgeführt, daß die Bundesregierung die durch die **Grenzverletzung** geschaffene Lage als ernst betrachte und erwarte, daß die tschechoslowakische Regierung eine Untersuchung des Zwischenfalls einleiten und die Schuldigen zur Rechenschaft ziehen werde. Ferner wurde die Erwartung ausgesprochen, daß die tschechoslowakische Regierung geeignete Maßnahmen ergreifen werde, um eine Wiederholung derartiger Grenzverletzungen, die das Verhältnis beider Staaten ernstlich belasten müßten, in Zukunft unmöglich zu machen ¹³⁶⁾.

22. Das deutsch-französische Abkommen vom 31. März 1958 über das Forschungsinstitut Saint-Louis ¹³⁷⁾ sieht in seinem Art. 3 vor, daß die tech-

¹³⁰⁾ Art. 26 Abs. 1 GG lautet: »Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen«.

¹³¹⁾ Bull. S. 1545.

¹³²⁾ Vgl. Keesing's Archiv 1958, S. 7278 (D).

¹³³⁾ Bull. S. 1921.

¹³⁴⁾ Vgl. FAZ vom 5. und 6. 8. 1958.

¹³⁵⁾ Die Bundesregierung unterhält keine diplomatischen Beziehungen mit der Tschechoslowakei.

¹³⁶⁾ Bull. S. 1561; der Wortlaut der Note ist, soweit ersichtlich, nicht veröffentlicht.

¹³⁷⁾ Abkommen vom 31. 3. 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über das deutsch-französische Forschungsinstitut Saint-Louis (BGBl. 1959 II, S. 189).

nische Einrichtung des bisher französischen Forschungslaboratoriums Saint-Louis im Elsaß von Frankreich in das neue deutsch-französische Forschungsinstitut eingebracht werden soll und daß die Bundesrepublik dafür einen Kapitalbetrag, der dem Werte dieser Anlagen entspricht, einzubringen habe. Bei der Beratung des Gesetzentwurfs¹³⁸⁾ durch die zuständigen Ausschüsse wurde die Frage aufgeworfen, ob die erwähnte technische Einrichtung nicht als zumindest gemeinschaftlich eingebracht angesehen werden sollte, da es sich um **ehemals deutsche Vermögenswerte** handle, die von Frankreich als Kriegsbeute übernommen worden waren¹³⁹⁾. Im schriftlichen Bericht des Ausschusses für Verteidigung vom 27. November 1958 zum Gesetzentwurf heißt es dazu:

»Einwendungen der SPD, daß die ursprünglich deutschen Vermögenswerte mindestens als gemeinsam eingebracht betrachtet werden sollten, wurde von seiten der Bundesregierung mit dem Hinweis begegnet, daß es sich nach völkerrechtlichen Grundsätzen einwandfrei um Kriegsbeute und damit um nunmehr französisches Eigentum handle, worauf der französische Partner beharre«¹⁴⁰⁾.

23. Zur Frage der Auswirkungen des zweiten Weltkrieges auf die bilateralen Abkommen des Deutschen Reiches mit den damaligen Feindstaaten heißt es in der Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 14. April 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der italienischen Republik¹⁴¹⁾ über Untersuchung und Überwachung von Wein:

»Mit einigen weinerzeugenden Ländern war in der Vorkriegszeit vereinbart worden, daß die Nämlichkeitsuntersuchung in der Regel entfallen könne. So bestimmte das deutsch-italienische Abkommen vom 3. März 1932¹⁴²⁾, daß die Einfuhrfähigkeitsuntersuchung und die Nämlichkeitsuntersuchung in der Regel nicht stattfinden sollten. Dieses Abkommen ist infolge des Krieges als suspendiert anzusehen. In den Jahren 1951 und 1952 wurden deshalb mit Italien neue Vereinbarungen geschlossen . . .

Diese Entscheidung und die zunehmende Kritik der Italienischen Regierung veranlaßten die Bundesregierung schließlich, das Abkommen von 1932 zu kündigen . . . Die Kündigung wurde von der Italienischen Regierung mit dem Wunsch nach Wiederinkraftsetzung des Abkommens vom 3. März 1932 beant-

¹³⁸⁾ 3. BT-Drs. 551.

¹³⁹⁾ Das erwähnte französische Forschungslaboratorium war ursprünglich eine deutsche Einrichtung mit Sitz in Deutschland. Es handelte sich um das Ballistische Institut der Technischen Akademie der Luftwaffe in Berlin-Gatow. Dieses Institut wurde gegen Kriegsende nach Württemberg verlegt, unmittelbar nach dem Krieg durch die Französische Republik als Kriegsbeute übernommen und in Saint-Louis neu aufgebaut (vgl. 3. BT-Drs. 707, S. 1).

¹⁴⁰⁾ 3. BT-Drs. 707, S. 2.

¹⁴¹⁾ Italien hatte am 13. 10. 1943 dem Deutschen Reich den Krieg erklärt (vgl. Keesing's Archiv 1943, S. 6141 (C)).

¹⁴²⁾ RGBl. 1932 II, S. 98.

wortet ... Am 14. April 1954 ist mit der Italienischen Republik das in der Anlage beigefügte Abkommen unterzeichnet worden ...

Die Italienische Regierung, die an sich die integrale Wiederinkraftsetzung der Vorkriegsvereinbarungen vorgezogen hätte, hat sich mit dieser Regelung einverstanden erklärt ...¹⁴³⁾.

Im Jahre 1958 sind im Einverständnis mit den jeweiligen Vertragspartnern weitere Vorkriegsverträge¹⁴⁴⁾ des Deutschen Reiches für **wiederanwendbar** erklärt worden¹⁴⁵⁾.

24. In einem Notenwechsel zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik und der italienischen Botschaft in Bonn vom 20. Februar 1958 über die **Anwendung der deutsch-italienischen Vereinbarung vom 20. Dezember 1955**¹⁴⁶⁾ über die Anwerbung und Vermittlung italienischer Arbeitskräfte nach der Bundesrepublik Deutschland **im Saarland** wird vom Auswärtigen Amt ausgeführt:

»Mit dem Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956¹⁴⁷⁾ ist das Saarland ein Land der Bundesrepublik Deutschland geworden. Das bedeutet nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, daß sich die völkerrechtlichen Verträge, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, und damit auch die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über die Anwerbung und Vermittlung von italienischen Arbeitskräften nach der Bundesrepublik Deutschland vom 20. Dezember 1955 in der durch Notenwechsel vom 1. März 1957 vereinbarten Neufassung¹⁴⁸⁾, mit Wirkung vom 1. Januar 1957 auch auf das Saarland erstrecken, soweit dem nicht die Bestimmungen des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 26. Oktober 1956 entgegenstehen«¹⁴⁹⁾.

¹⁴³⁾ 3. BT-Drs. 223, S. 4; vgl. auch ZaöRV Bd. 20, S. 104.

¹⁴⁴⁾ Vgl. hierzu ZaöRV Bd. 18, S. 725 f.; Bd. 20, S. 105.

¹⁴⁵⁾ Deutsch-dänischer Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag nebst Schlußprotokoll vom 2. 6. 1926 (RGBl. 1927 II, S. 31, 40), Bekanntmachung vom 18. 4. 1958 (BGBl. II, S. 111); deutsch-niederländisches Abkommen über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im Rheinschiffsverkehr nebst Schlußprotokoll vom 28. 4. 1928 (RGBl. II, S. 631), Bekanntmachung vom 20. 6. 1958 (BGBl. II, S. 164).

¹⁴⁶⁾ BAZ 1956, Nr. 11.

¹⁴⁷⁾ BGBl. 1956 II, S. 1587. Der Vertrag trat am 1. 1. 1957 in Kraft (BGBl. 1957 II, S. 1).

¹⁴⁸⁾ BAZ 1957, Nr. 106.

¹⁴⁹⁾ BAZ 1958, Nr. 132; im folgenden wurde eine Vereinbarung über die Modalitäten der Anwendung der erwähnten Abkommen im Saarland, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des deutsch-französischen Vertrags vom 26. 10. 1956 und einiger andersartiger rechtlicher Voraussetzungen im Saarland, getroffen. Über die Anwendung des Prinzips der beweglichen Vertragsgrenzen in Bezug auf das Saarland, vgl. F. M ü n c h : Zum Saarvertrag vom 27. Oktober 1956 (ZaöRV Bd. 18, S. 1 ff., insbesondere 13 ff.).

25. In der Begründung des Gesetzentwurfs über das deutsch-italienische Abkommen über Untersuchung und Überwachung von Wein vom 14. April 1954 ¹⁵⁰⁾ durch die Bundesregierung heißt zur Frage der **Meistbegünstigung**, die Italien auf Grund des **GATT** ¹⁵¹⁾ beanspruchen könnte:

»Würde dieses Abkommen nicht wirksam werden, so dürfte die Bundesrepublik ihre Handlungsfreiheit gegenüber Italien deshalb noch keineswegs zurückgewinnen; denn von den großzügigere Konzessionen enthaltenden Vorkriegsabkommen ist das deutsch-spanische Abkommen vom 21. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. II, S. 1403) noch in Kraft. Dieses Abkommen zu kündigen, sieht die Bundesregierung jedoch keine Möglichkeit, da Spanien hierzu keinen Anlaß gegeben hat. Andererseits hat Italien auf Grund des GATT Anspruch auf Meistbegünstigung ¹⁵²⁾. Wenn es sich mit einem bescheideneren eigenen Abkommen begnügt, hat es damit deutschen Wünschen Rechnung getragen. Bei einem Nichtbestehen dieses Abkommens würde es jedoch zweifellos die ihm aus der Meistbegünstigung zustehenden Rechte in Anspruch nehmen« ¹⁵³⁾.

26. In den Artikeln 20 ff. des **Vertrages vom 24. September 1956** zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über eine Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze und andere die Beziehungen zwischen beiden Ländern betreffende Fragen ¹⁵⁴⁾ werden im **Vorgriff auf ein vorgesehene Doppelbesteuerungsabkommen** ¹⁵⁵⁾ in der Bundesrepublik ansässige belgische Staatsangehörige und nach deutschem Recht gegründete Gesellschaften hinsichtlich ihres in Belgien belegenen Vermögens von der Vermögensabgabe zum Lastenausgleich ¹⁵⁶⁾ freigestellt. Zur Frage, ob die Regelung auf Grund der **Meistbegünstigungsklausel** im Überleitungsvertrag ¹⁵⁷⁾ auch den Angehörigen der Vereinten Nationen ¹⁵⁸⁾ zugute komme ¹⁵⁹⁾, führt die Denkschrift der Bundesregierung zum Vertrag aus:

¹⁵⁰⁾ S. dazu oben Ziff. 23.

¹⁵¹⁾ General Agreement on Tariffs and Trade vom 30. 10. 1947 (BGBl. 1951 II, Anlagenband 1, S. 4) in der durch das Protokoll vom 3. 12. 1955 berichtigten Fassung der drei Änderungsprotokolle vom 10. 3. 1955 (BGBl. 1957 II, S. 606). Von der Bundesrepublik wird das GATT seit dem 1. 10. 1951 in dem durch das Protokoll von Torquay vom 21. 4. 1951 (BGBl. 1951 II, Anlagenband 3, S. 1984) festgelegten Ausmaß angewendet (BGBl. 1951 II, S. 200).

¹⁵²⁾ Art. 2 und Art. 4 Abs. 4 des GATT.

¹⁵³⁾ 3 BT-Drs. 223, S. 5.

¹⁵⁴⁾ BGBl. 1958 II, S. 262; der Vertrag trat am 28. 8. 1958 in Kraft (BGBl. II, S. 353).

¹⁵⁵⁾ Vgl. Art. 18, 19 des Vertrags.

¹⁵⁶⁾ §§ 16 ff. des Gesetzes über den Lastenausgleich vom 14. 8. 1952 (BGBl. I, S. 446, 451). Zahlreiche Änderungen des Gesetzes betreffen nicht diese Paragraphen.

¹⁵⁷⁾ Art. 10 des Teils X des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen i. d. F. vom 23. 10. 1954 (BGBl. 1955 II, S. 405, 452).

¹⁵⁸⁾ Zu dem hier verwendeten Begriff der »Vereinten Nationen« vgl. Art. 9 des Teils X des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (a. a. O.).

¹⁵⁹⁾ Vgl. die analoge Fragestellung in Bezug auf das Zusatzprotokoll vom 6. 7. 1956 (BGBl. 1957 II, S. 471; inkraftgetreten am 9. 10. 1957, a. a. O., S. 2331) zum deutsch-

»Angehörigen der Vereinten Nationen ist in Artikel 10 des Zehnten Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen u. a. auf dem Gebiet des Lastenausgleichs die Meistbegünstigung eingeräumt worden. Die zunächst auf das Gebiet der einmaligen Vermögensabgaben beschränkten Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, die auch im engen Zusammenhang mit der in diesem Vertrage geregelten Grenzberichtigung stehen, fallen jedoch nicht unter die erwähnte Meistbegünstigungsklausel; denn es ist international anerkannter Grundsatz, daß Vereinbarungen in Doppelbesteuerungsverträgen sowie Vereinbarungen, die klar abgrenzbare eigentümliche Sonderregelungen zum Gegenstand haben, keine Anwendung von Meistbegünstigungsklauseln zur Folge haben (Hinweis auf Rosendorff-Henggeler, Das internationale Steuerrecht des Erdballs – Europa, Band I, S. 377; Rennebaum-Zitzlaff, Die deutschen Doppelbesteuerungsverträge, S. 27; Dorn, Das Steuerrecht der Wirtschaft, Steuer und Wirtschaft 1926, Sp. 1399, 1404; Guggenheim, Lehrbuch des Völkerrechts Bd. I, S. 98)«¹⁶⁰).

27. Bei Abschluß der deutsch-sowjetischen Verhandlungen, die am 8. April 1958 zur Paraphierung eines Abkommens über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt sowie eines Konsularvertrags¹⁶¹) führten, wurde von sowjetischer Seite eine **mündliche Erklärung zur Repatriierungsfrage** von in der UdSSR lebenden deutschen Staatsangehörigen¹⁶²) abgegeben, die mit einer **deutschen Gegenerklärung** beantwortet wurde¹⁶³). Diese Erklärungen wurden in der UdSSR **nicht veröffentlicht**, was zu Bedenken in der deutschen Öffentlichkeit führte¹⁶⁴). In einer Veröffentlichung des Auswärtigen Amtes vom 24. April 1958 heißt es zum Charakter der Erklärungen:

»Wie in dem Parallellfall der Rückführung der deutschen Kriegsgefangenen¹⁶⁵) sind auch die Vereinbarungen über die Rückführung der Zivilpersonen mündlich getroffen worden. Es handelt sich nicht um zwei einseitige Erklärungen, sondern um eine **Vereinbarung**¹⁶⁶). Da nach sowjetischer Praxis im

schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 15. 7. 1931 (RGBL. 1934 II, S. 38) ZaöRV Bd. 20, S. 108 f.

¹⁶⁰) 3. BT-Drs. 315, S. 32 f.

¹⁶¹) Die am 25. 4. 1958 unterzeichneten Abkommen (BGBL. 1959 II, S. 221, 232) sind am 24. 4. bzw. 24. 5. 1959 in Kraft getreten (a. a. O., S. 469).

¹⁶²) Zu den Verhandlungen und insbesondere dem Problem der Repatriierung der in der UdSSR lebenden deutschen Staatsangehörigen vgl. ZaöRV Bd. 20, S. 105 ff.

¹⁶³) Der Wortlaut der beiden Erklärungen ist abgedruckt in Bull. S. 630.

¹⁶⁴) Vgl. FAZ vom 12. 4. 1958.

¹⁶⁵) Vgl. dazu die Erklärungen von Bundeskanzler **Adenauer** zu den Moskauer Verhandlungen von 1955, Bull. 1955, S. 1445 f., 1473.

¹⁶⁶) Siehe auch die Ausführungen des Leiters der deutschen Verhandlungsdelegation **Lahr** in einem Rundfunkinterview am 24. 4. 1958: »Erstens einmal sollten wir nicht nur von einer Repatriierungserklärung sprechen, sondern von einer Repatriierungsvereinbarung. Der mündliche Charakter der Regelung steht dem einer Vereinbarung keineswegs im Wege. Es handelt sich hier um eine sehr sorgfältig ausgehandelte Regelung« (Bull. S. 761).

Anschluß an zwischenstaatliche Verhandlungen nur ein Communiqué veröffentlicht wird, hingegen keine Veröffentlichung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen, mögen sie schriftlich oder mündlich sein, erfolgt, werden auch nach den deutsch-sowjetischen Verhandlungen weder die Wirtschaftsvereinbarungen und der Konsularvertrag noch die Repatriierungsvereinbarungen in Moskau veröffentlicht werden. Die Nichtveröffentlichung der Repatriierungserklärung hat also keine speziellen Gründe¹⁶⁷⁾.

28. Bei der Beratung des Gesetzes über das deutsch-belgische Abkommen vom 15. Mai 1956¹⁶⁸⁾ machte der Berichterstatter des Rechtsausschusses des Bundesrats am 28. März 1958 Ausführungen zur Frage der **Abschluß- und Transformationskompetenz des Bundes** für das vorliegende Abkommen¹⁶⁹⁾, wobei er auch zur Auslegung der Einigungsformel zwischen Bund und Ländern über das Vertragsschließungsrecht des Bundes vom Frühjahr 1958, auf der Grundlage der sogenannten »Lindauer Beschlüsse«¹⁷⁰⁾, Stellung nahm; er führte aus:

»Der Rechtsausschuß prüfte eingehend die Frage, ob dem Bund für das vorliegende Abkommen die sogenannte Abschluß- und Transformationskompetenz in vollem Umfange zuerkannt werden kann.

Er war sich darüber im klaren, daß es zweifelhaft ist, ob der Bundesgesetzgeber sich auf Art. 74 Nr. 4 GG¹⁷¹⁾, also auf das Recht zum Erlaß von Bestimmungen über das Aufenthaltsrecht von Ausländern, stützen kann, wenn er – wie im Abkommen vorgesehen¹⁷²⁾ – ausländische Bedienstete von allen Steuern, und zwar auch von solchen mit örtlich bedingtem Wirkungskreis, befreien will. Der Ausschuß ging bei seinen Untersuchungen von dem die Abschluß- und Transformationskompetenz des Bundes umreißenen Einigungsvorschlag aus, der gemäß den Lindauer Beschlüssen vom 23. bis 25. Oktober und vom 14. November 1957 durch Vertreter der Landesregierungen und der Bundesregierung ausgearbeitet wurde. Dabei erschien dem Rechtsausschuß die Ziff. 2 des Einigungsvorschlags als maßgebend, worin die Länder ein Entgegenkommen bei der Anwendung der Art. 73 Nr. 1 und 5¹⁷³⁾ und 74 Nr. 4 GG zusagten. Zwar handelt es sich beim

¹⁶⁷⁾ Bull. S. 760.

¹⁶⁸⁾ Siehe oben Anm. 108.

¹⁶⁹⁾ Vgl. dazu die Ausführungen zu dem Abkommen aus dem Jahre 1957 (ZaöRV Bd. 20, S. 113 ff.).

¹⁷⁰⁾ Wortlaut der Einigungsformel in ZaöRV Bd. 20, S. 116, Anm. 102.

¹⁷¹⁾ Art. 74, Nr. 4 GG lautet: »Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete: ... 4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer ...«.

¹⁷²⁾ Art. 18 des Abkommens.

¹⁷³⁾ Art. 73 Nr. 1 und 5 GG lauten: »Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über: 1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich der Wehrpflicht für Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an und des Schutzes der Zivilbevölkerung; ... 5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schifffahrtsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes ...«

vorliegenden Abkommen nicht um eine in Ziffer 2 des Einigungsvorschlages ausdrücklich aufgezählte Vertragsart. Die dort aufgeführten Konsularverträge, Handels- und Schiffsverträge, Niederlassungsverträge, Verträge über den Waren- und Zahlungsverkehr und Verträge über den Beitritt zu oder die Gründung von internationalen Organisationen sind jedoch nur beispielhaft genannt. Eine auch das vorliegende Abkommen umfassende Auslegung der Ziffer 2 des Einigungsvorschlags hält der Rechtsausschuß im Hinblick auf die gleiche Interessenlage im vorliegenden Falle noch für vertretbar.

Da Regelungen über die steuerliche Befreiung von Organen auswärtiger Staaten in Verträgen, die den Aufenthalt solcher Organe im Gebiet der Bundesrepublik vorsehen, üblicherweise enthalten und für solche Verträge typisch sind, ist die in Ziffer 2 des Einigungsvorschlags für die Anerkennung der Zuständigkeit des Bundes niedergelegte Voraussetzung erfüllt. Ganz abgesehen davon sind die in Rede stehenden steuerlichen Vorschriften im Rahmen des Vertrages, der sich im übrigen zweifelsfrei im Bereich der Zuständigkeit des Bundes hält, nur von untergeordneter Bedeutung; damit ist auch die andere, alternativ vorgesehene Voraussetzung für die Anerkennung der Bundeszuständigkeit gegeben¹⁷⁴⁾.

In der Stellungnahme der Bundesregierung zum **Anspruch des Bundesrats, das deutsch-belgische Auslieferungs- und Rechtshilfeabkommen vom 17. Januar 1958**¹⁷⁵⁾ sei auf Grund des Art. 84 Abs. 1 GG¹⁷⁶⁾ **zustimmungsbedürftig**, da eine Reihe seiner Vorschriften¹⁷⁷⁾ das **Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regle**¹⁷⁸⁾, heißt es:

»Die Bundesregierung vermag der Auffassung des Bundesrates, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, nicht zu folgen. Die vom Bundesrat angeführten Vorschriften des Vertrages können, selbst wenn man sie als eine Regelung des Verwaltungsverfahrens der für die Ausführung des Vertrages zuständigen Landesbehörden ansieht, die Zustimmungsbedürftigkeit schon deswegen nicht begründen, weil der Vertrag von den Ländern nicht als eigene Angelegenheit ausgeführt wird (vgl. Artikel 84 Abs. 1 GG). Die Länder nehmen nämlich insoweit Befugnisse des Bundes wahr. Bei dem Ersuchen an einen fremden Staat um Rechtshilfe und bei der Entscheidung über ein ausländisches Rechtshilfeersuchen handelt es sich um ein Teilgebiet der Pflege der auswärtigen Beziehungen im Sinne des Artikels 32 Abs. 1 GG¹⁷⁹⁾. Es ist also nach der verfassungs-

¹⁷⁴⁾ BR-Sitz.Ber. Nr. 191, ausgegeben am 31. 3. 1958, S. 102 (D) f.

¹⁷⁵⁾ S. oben Ziff. 2.

¹⁷⁶⁾ Art. 84 Abs. 1 GG lautet: »Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen«.

¹⁷⁷⁾ Art. 24 Abs. 2 und Art. 26 des Vertrags wurden erwähnt (s. 3. BT-Drs. 534, S. 2).

¹⁷⁸⁾ Sitzung vom 6. 6. 1958 (BR-Sitz.Ber. Nr. 194, ausgegeben am 9. 6. 1958, S. 144 (B, C, D)).

¹⁷⁹⁾ Art. 32 Abs. 1 GG lautet: »Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist Sache des Bundes«.

mäßigen Regelung der Zuständigkeitsfrage – ausschließlich – Sache des Bundes, in Rechtshilfeangelegenheiten mit auswärtigen Staaten zu verkehren. Diese Auffassung liegt auch der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen vom 20. Februar 1952 (Bundesanzeiger Nr. 78 vom 23. April 1952) zu Grunde. Die dem Bund verfassungsmäßig zugewiesene Zuständigkeit kann der Substanz nach weder durch ein innerstaatliches Gesetz noch durch einen völkerrechtlichen Vertrag den Ländern überwiesen werden. Eine zwischenstaatliche Vereinbarung, welche die Länder insoweit als zuständig bezeichnen würde, wäre verfassungswidrig. Hieraus folgt, daß dem Artikel 32 des Vertrages, der den unmittelbaren Verkehr zwischen den Justizbehörden der Länder und dem belgischen Justizministerium bzw. den belgischen Justizbehörden zuläßt, keine konstitutive Bedeutung zukommen kann. Artikel 32 des Vertrages findet seine Grundlage in der obengenannten Zuständigkeitsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen, durch welche die Befugnisse der Bundesregierung zur Entscheidung über Ersuchen ausländischer Regierungen u. a. in Angelegenheiten der kleinen Rechtshilfe den Ländern »zur Ausübung« übertragen wurden. Von dem durch diese Vereinbarung geschaffenen Zustand geht der Artikel 32 des Vertrages aus. Er besagt deklaratorisch, was kraft der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern innerstaatlich rechtens ist. Er begründet also keine Zuständigkeit der Landesbehörden, sondern hat nur die Bedeutung eines Hinweises auf die tatsächlich bestehende Zuständigkeitsverteilung«¹⁸⁰⁾.

29. Bei der Beratung des Gesetzentwurfs zum deutsch-belgischen Grenzberichtigungsvertrag vom 24. September 1956¹⁸¹⁾ im Bundesrat am 28. März 1958 äußerte sich der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz **Altmeier** zur Frage der **finanziellen Lasten aus völkerrechtlichen Verträgen des Bundes**. Er führte aus:

»Es kann den einzelnen Grundstückseigentümern nicht zugemutet werden, daß sie die Mittel zum Erwerb oder Wiedererwerb ihres Eigentums¹⁸²⁾ von sich aus aufbringen sollen, wie es ebenso unmöglich ist, derartige aus einem völkerrechtlichen Vertrag des Bundes resultierende Verpflichtungen auf das Land abzuwälzen ...

Wenn der Bund völkerrechtliche Verträge abschließt, muß er sich auch über die finanzielle Tragweite der Abmachungen im klaren sein; er darf es nicht den

¹⁸⁰⁾ 3. BT-Drs. 534, S. 30.

¹⁸¹⁾ Vertrag vom 24. 9. 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über eine Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze und andere die Beziehungen zwischen beiden Ländern betreffende Fragen (BGBl. 1958 II, S. 262, in Kraft getreten am 28. 8. 1958, a. a. O., S. 353).

¹⁸²⁾ Es handelt sich hier um die Regelung in Art. 6 des Vertrags, wonach der nach der belgischen Feindgesetzgebung beschlagnahmte grenzdurchschnittene Besitz gegen Zahlung des Einheitswerts an die deutschen Eigentümer zurückgegeben werden soll.

Ländern überlassen, wie sie mit den finanziellen Auswirkungen derartiger internationaler Vertragsabschlüsse fertig werden«¹⁸³).

30. In der ersten Vollsitzung der **internationalen Seerechtskonferenz** in Genf vom 24. Februar bis 27. April 1958¹⁸⁴) führte der Vertreter der UdSSR aus, die Nichteinladung von u. a. der Deutschen Demokratischen Republik verstoße gegen die Grundsätze des Völkerrechts. Der Leiter der Delegation der Bundesrepublik führte dazu aus, daß die Deutsche Demokratische Republik nicht von dem deutschen Volke gebildet worden sei und nicht im Namen des deutschen Volkes regiere. Die **Bundesrepublik sei allein berechtigt, die gesamtdeutschen Interessen völkerrechtlich zu vertreten**¹⁸⁵).

Auf der **13. Tagung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE)** wurde am 10. April 1958 von den Delegationen der Tschechoslowakei und der UdSSR aufs neue¹⁸⁶) der Antrag gestellt, Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik an der Arbeit der Kommission teilnehmen zu lassen. Der Vertreter der Bundesrepublik hielt den Standpunkt aufrecht, den die Bundesrepublik auf der 12. Tagung der ECE vertreten hatte¹⁸⁷), nach dem die **Bundesrepublik allein berechtigt sei, das deutsche Volk international zu vertreten**¹⁸⁸).

31. Während der **Berlinkrise**¹⁸⁹) gab die Bundesregierung am 12. Novem-

¹⁸³) BR-Sitz.Ber. Nr. 191, ausgegeben am 31. 3. 1958, S. 104 (C, D).

¹⁸⁴) S. oben Ziff. 10.

¹⁸⁵) Off. Rec. Vol. 2, S. 2 und Bull. S. 358. Die Konferenz faßte keine Beschlüsse über die aufgeworfene Frage.

¹⁸⁶) Entsprechende Anträge wurden von Vertretern der Ostblockstaaten bereits seit der 10. Tagung der ECE gestellt (vgl. ZaöRV, Bd. 20, S. 126, Anm. 133).

¹⁸⁷) Summary Record of the Second Meeting of the 12th session of the ECE (Doc. E/ECE/SR. 12/2, S. 4 f.; vgl. auch ZaöRV Bd. 20, S. 126, Anm. 133).

¹⁸⁸) Summary Record of the Second Meeting of the 13th session of the ECE (Doc. E/ECE/SR. 13/2, S. 3). Wie in den Vorjahren beschränkte sich die ECE darauf, die Anträge und Erklärungen in den Sitzungsbericht sowie in den Bericht der Kommission an den Wirtschafts- und Sozialrat der UN aufzunehmen (a. a. O.).

¹⁸⁹) Die Krise wurde eingeleitet mit einer Rede des stellvertretenden Ministerpräsidenten der Sowjetzone **Ulbricht** vom 27. 10. 1958, in der dieser die Zugehörigkeit Westberlins zur Sowjetzone behauptete und die Abschaffung des Besatzungsregimes in Westberlin forderte (Auszug aus der Rede: Keesing's Archiv 1958, S. 7367 (D); s. auch Dokumente zur Berlin-Frage 1944–1959 [= Dokumente], hrsg. vom Forschungsinstitut der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik, München 1959, S. 303). Am 10. 11. 1958 hielt der sowjetische Ministerpräsident **Chruschtschow** eine Rede in Moskau, in der die Aufhebung des Viermächtestatus Berlins gefordert wurde; das Potsdamer Abkommen, auf dem der Viermächtestatus beruhe, sei hinfällig geworden. Die UdSSR werde ihre Funktionen in Berlin auf die Behörden der Sowjetzone übertragen; danach müßten die Westmächte ihre Position in Westberlin mit den Behörden der Sowjetzone abstimmen (Wortlaut der Rede: Keesing's Archiv 1958, S. 7391 (D) ff.; Dokumente a. a. O., S. 304 [Auszug]). Zur Rede gaben das britische und amerikanische Außenministerium Erklärungen ab, in denen auf die alliierten Rechte in Berlin hingewiesen wurde (Bull. S. 2089, 2112). In einem Communi-

ber 1958 eine Erklärung mit Bezug auf den **Viermächtestatus von Berlin**¹⁹⁰⁾ ab, in der es heißt:

qué über das Treffen des französischen Ministerpräsidenten General de Gaulle und Bundeskanzler Adenauer wurde ebenfalls auf die internationalen Vereinbarungen über Berlin hingewiesen (Bull. S. 2181). Am 27. 11. 1958 richtete die sowjetische Regierung gleichlautende Noten an die USA, Großbritannien und Frankreich, in denen mitgeteilt wurde, daß die sowjetische Regierung die Vereinbarungen über den Viermächtestatus von Berlin als nicht mehr in Kraft befindlich betrachte, und weiter die drei Westmächte aufgefordert wurden, im Laufe von 6 Monaten einen neuen »Freie-Stadt«-Status für Westberlin auszuhandeln, andernfalls die UdSSR die Berlinrechte an die Behörden der Sowjetzone übertragen werde. Die Sowjetzone sei dann als souveräner Staat zur Verfügung über ihr Territorium berechtigt (Wortlaut der Note an die USA: Keesing's Archiv 1958, S. 7413 ff.; Dokumente a. a. O., S. 309 ff.). Gleichfalls am 27. 11. 1958 wurde der Bundesregierung eine Note der sowjetischen Regierung übermittelt, in der diese über die geplanten Schritte der UdSSR informiert wurde (Wortlaut: Keesing's Archiv 1958, S. 7419 ff.; Dokumente a. a. O., S. 327 ff.). Am 14. 12. 1958 wurde in einem Communiqué über eine Konferenz der Außenminister der drei Westmächte und der Bundesrepublik zur Berlin-Frage erklärt, daß eine einseitige Aufhebung des Status von Berlin unannehmbar sei, und daß die Regierungen entschlossen seien, ihre Position und Rechte in Berlin und das Recht auf freien Zugang nach Berlin zu wahren (Wortlaut: Bull. S. 2301; Keesing's Archiv 1958, S. 7447; Dokumente a. a. O., S. 345). Am 16. 12. 1958 veröffentlichte der NATO-Rat der Außenminister der 15 Mächte des Atlantik-Pakts ein Communiqué über die Tagung vom 16. 12. 1958 in Paris, in dem zur Berlin-Frage der Auffassung der vier Außenminister beigetreten und erklärt wurde, daß kein Staat das Recht habe, sich einseitig aus internationalen Abkommen zu lösen (Wortlaut: Bull. S. 2321; Keesing's Archiv 1958, S. 7459 (B); Dokumente a. a. O., S. 346). Am 20. 12. 1958 veröffentlichte das amerikanische State Department ein Memorandum zur Berlin-Frage, in dem die Rechtslage Berlins nach amerikanischer Auffassung dargestellt wurde (Wortlaut: Dept. of State Bull. 1959, S. 5 ff.). Am 31. 12. 1958 beantworteten die drei Westmächte die sowjetischen Noten vom 27. 11. 1958, wobei sie sich auf ihre Rechte beriefen, sich jedoch zu Verhandlungen bereit erklärten, die über die Berlin-Frage im Rahmen des gesamten Deutschlandproblems geführt werden sollten (Wortlaut der US-Note: Dept. of State Bull. 1959, S. 79 ff.; Großbritannien: Commonwealth Survey 1959, S. 6 ff.; Frankreich: Doc. Fr., A. D. 1959, No. 0.750; deutscher Wortlaut: Dokumente a. a. O., S. 347 ff.). Am 5. 1. 1959 beantwortete die Bundesregierung die Note der sowjetischen Regierung vom 27. 11. 1958, wobei sie äußerte, daß sie den Rechtsstandpunkt der westlichen Alliierten vertrete und darauf hinwies, daß die Berlin-Frage nur im Rahmen des gesamten Deutschlandproblems gelöst werden könne (Wortlaut: Bull. 1959, S. 17; Keesing's Archiv 1959, S. 7479; Dokumente a. a. O., S. 361 ff.). Die Berlin-Frage wurde im Laufe der Genfer Außenministerkonferenz vom 11. 5. 1959–20. 6. 1959 und vom 13. 7. 1959–5. 8. 1959 behandelt, jedoch keiner Lösung zugeführt.

¹⁹⁰⁾ Zum Viermächtestatus von Berlin vgl. Dokumente a. a. O., sowie ZaöRV Bd. 18, S. 741 ff.; Bd. 20, S. 126 ff., mit zahlreichen dokumentarischen Angaben. Nach einer Meldung der Tageszeitung »Die Welt« vom 22. 10. 1958 lehnte die Bundesregierung einen sozialdemokratischen Antrag, den Regierungssitz nach Berlin zu verlegen, ab. Ein Sprecher der Bundesregierung erklärte, der Standpunkt der Bundesregierung habe sich seit ihrer negativen Entscheidung zur selben Frage im Jahre 1956 nicht geändert, da zwar einerseits keine völkerrechtlichen Bedenken bestünden, wohl aber unter dem Viermächtestatus die Alliierten eine solche Übersiedlung verhindern könnten, und andererseits keine Garantien für eine ungestörte Arbeit der Bundesregierung in Berlin gegeben seien (vgl. Keesing's Archiv 1958, S. 7355 (B)).

»Die Äußerungen des sowjetischen Ministerpräsidenten C h r u s c h t s c h e w vom 10. November 1958 über den Vier-Mächte-Status Berlins lassen darauf schließen, daß die Sowjetregierung erwägt, sich einseitig von internationalen Abmachungen loszusagen.

Eine solche einseitige Aufsayung völkerrechtlicher Verpflichtungen wäre ein Bruch des geltenden Völkerrechts, der das Vertrauen in den Wert sowjetischer vertraglicher Zusagen ernstlich in Frage stellen müßte . . .

Die Westmächte haben die Verteidigung Berlins wiederholt zugesichert. Sie haben in Übereinstimmung mit der Bundesregierung immer wieder ihren Willen bekundet, an dem Vier-Mächte-Status von Berlin festzuhalten . . .¹⁹¹⁾.

Am 21. November 1958 äußerte sich der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen L e m m e r in einem Presseartikel zu der Berlinkrise. Er führte dabei zur Rechtslage Berlins aus:

»Die Sowjets wollen die von ihnen beabsichtigte Kündigung des Berlin-Status mit einem angeblichen Bruch des Potsdamer Abkommens durch die Westalliierten begründen. Hierbei haben sie jedoch offensichtlich übersehen, daß Grundlage für die Besetzung Deutschlands und Berlins keineswegs das Potsdamer Abkommen ist, sondern ein am 12. September 1944 in London unterschriebenes Protokoll, das nach dem Übereinkommen der Regierungen der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und der UdSSR auf der Grundlage des Artikels 11 der Kapitulationsurkunde die Besetzung Deutschlands festlegt. In diesem Protokoll heißt es unter Nummer 1: ›Deutschland, innerhalb der Grenzen wie sie am 31. Dezember 1937 bestanden, wird zum Zwecke der Besetzung in drei Zonen eingeteilt, deren je eine einer der drei Mächte zugewiesen wird, und ein besonderes Berliner Gebiet, das gemeinsam von den drei Mächten besetzt wird‹.

Während in diesem Londoner Protokoll klar und unmißverständlich die Frage der Besetzung Deutschlands und Berlins geregelt wurde, handelt es sich bei dem Potsdamer Abkommen genauso eindeutig lediglich um eine Übereinkunft über die Demokratisierung Deutschlands und die Klärung seiner wirtschaftlichen Struktur. Mit der eigentlichen Besetzung hat das Potsdamer Abkommen nicht das geringste zu tun. Es kann daher auch völlig dahingestellt bleiben, ob der eine oder andere der Alliierten das Potsdamer Abkommen irgendwie verletzt haben könnte. Selbst wenn die UdSSR, womit zu rechnen ist, das Berlin-Statut kündigen sollte, kann damit niemals das Recht der Westalliierten, in den ihnen zugewiesenen Zonen und Sektoren West-Berlins Streitkräfte zu unterhalten, berührt werden.

. . . Moskau glaubt, eine neue Situation dadurch schaffen zu können, daß es seinen Kriegverbündeten mitteilt, es sei an einer Besetzung Berlins nicht mehr interessiert. Ein solches Desinteressement ist die ureigenste Sache der Sowjets. Selbst wenn sie sich weder an das Potsdamer Abkommen noch an das Protokoll über die Besetzung Deutschlands und Berlins gebunden fühlen sollten, so gibt es

¹⁹¹⁾ Bull. S. 2093; s. auch Keesing's Archiv 1958, S. 7393.

doch keine Möglichkeit, durch eine einseitige Aufkündigung aller Verträge die Westalliierten zum Abzug zu zwingen. Auch wenn die UdSSR, wie sie offensichtlich beabsichtigt, ihre bisherigen Besatzungsrechte auf die Machthaber der sowjetischen Besatzungszone und den Magistrat von Ost-Berlin übertragen sollte, ändert sich durch diese Verschiebung der Machtbefugnisse nichts an den Rechten der übrigen alliierten Vertragspartner. Zu diesen Rechten gehören nun einmal die Anwesenheit und der ungehinderte Zugang nach West-Berlin.

Die Rechtslage ist also völlig klar . . . «¹⁹²⁾.

32. Zur Frage der Vereinbarkeit der landwirtschaftlichen Einfuhrrestriktionen der Bundesrepublik mit dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)¹⁹³⁾ erklärte der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten L ü b k e auf der 13. Konferenz der Vertragsstaaten des GATT (16. Oktober bis zum 22. November 1958 in Genf) in einer Rede vor der Vollversammlung u. a.:

» . . . Darüber hinaus kann nach meiner Überzeugung der Abbau bestehender Einfuhrbeschränkungen erst dann mit Recht gefordert werden, wenn gleichzeitig sichergestellt ist, daß die Exportpreise nicht durch staatliche Maßnahmen verzerrt werden.

In dem Sachverständigenbericht¹⁹⁴⁾ wird auch darauf hingewiesen, daß fast alle Länder der Erde die eigene landwirtschaftliche Produktion gegenüber Einfuhren aus dem Ausland in irgendeiner Form schützen. Dies geschieht, je nach den nationalen, handelspolitischen und agrarpolitischen Systemen, in verschiedenen Formen, mit oder ohne Ausnahmegenehmigung des GATT. Dies deutet wiederum darauf hin, daß die Vorschriften des GATT nicht mehr den wirtschaftspolitischen Notwendigkeiten zahlreicher Länder entsprechen. Das allgemeine Abkommen ist m. E. für den Agrarbereich ergänzungsbedürftig.

. . . Bei dieser Sachlage würde meine Regierung größten Wert darauf legen, daß die deutschen Einfuhrbeschränkungen, die auf dieser Tagung auch zur Diskussion stehen werden, nicht als Einzelfall behandelt werden, sondern daß die Frage zurückgestellt wird, bis die GATT-Bestimmungen hinsichtlich des Agrarsektors den wirtschaftlichen Bedürfnissen angepaßt sind«¹⁹⁵⁾.

¹⁹²⁾ Bull. S. 2137. Vgl. dazu auch die Rechtsausführungen des Regierenden Bürgermeisters von Berlin B r a n d t vom 5. 11. und 20. 11. 1958 (Keesing's Archiv 1958, S. 7381 (C), 7407), des Staatssekretärs T h e d i e k vom 22. 11. 1958 (Bull. S. 2149) und des Bundesministers v. B r e n t a n o vom 18. 12. 1958 vor dem Parlament der Westeuropäischen Union (Bull. S. 2338).

¹⁹³⁾ S. oben Anm. 151; vgl. zur Frage ZaöRV Bd. 20, S. 137 ff.

¹⁹⁴⁾ Es handelt sich um einen Sachverständigenbericht über die gegenwärtigen Tendenzen im internationalen Handel, der auf Grund eines Auftrags der 12. Konferenz der Vertragsstaaten des GATT, von einer Gruppe von 4 Wirtschaftswissenschaftlern für die 13. Konferenz ausgearbeitet worden war (Trends in International Trade. Report by a Panel of Experts. GATT-Publ. Sales No: GATT/1958-3).

¹⁹⁵⁾ Bull. S. 1926. Englischer und französischer Text der Rede in GATT Press Release 397, 20. 10. 1958. Die Konferenz faßte keine Beschlüsse zu der Frage. Auf die Ankündigung

33. Die Frage der **Vertretung des Bundesrats in der Gemeinsamen Versammlung** der Europäischen Gemeinschaften ¹⁹⁶⁾ blieb im Jahre 1958 ungelöst ¹⁹⁷⁾. Am 10. Januar 1958 legte die Bundesregierung dem Bundestag einen Gesetzentwurf über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zu den Europäischen Versammlungen vor, der vorsieht, daß 6 Vertreter des Bundesrats und 30 Vertreter des Bundestags in die Gemeinsame Versammlung entsandt werden ¹⁹⁸⁾. In der Begründung des Entwurfs heißt es:

»Die Beteiligung von Mitgliedern des Bundesrates an der parlamentarischen Arbeit der neuen Europäischen Gemeinschaften erscheint wünschenswert, da gesetzgeberische Kompetenzen auf die Europäischen Gemeinschaften übergehen und die Bestimmungen, namentlich des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, unmittelbaren Einfluß auch auf den Bereich der Zuständigkeit der Länder ausüben . . . Die Beteiligung des Bundesrates an der Entsendung von Vertretern der Bundesrepublik in die Europäischen Versammlungen hält sich im Rahmen des Artikels 138 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Artikels 108 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft. In den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften werden im übrigen zu den bisher bestehenden Europäischen Versammlungen Vertreter aus beiden an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften ¹⁹⁹⁾ entsandt« ²⁰⁰⁾.

der Bundesrepublik, weitere Liberalisierungsmaßnahmen zu ergreifen, wurde vereinbart, die Frage in gemeinsamen Konsultationen mit den interessierten Staaten einer Lösung näher zu bringen (Survey of the Thirteenth Session of the Contracting Parties to the GATT, GATT Press Release 433, 28. 11. 1958, S. 6). Diese Konsultationen fanden im Januar 1959 statt (GATT Press Release 438, 2. 2. 1959). Über die Ergebnisse der Konsultationen wurde der 14. GATT-Konferenz, vom 11. 5. bis 30. 5. 1959 in Genf, Bericht erstattet. Auf dieser Konferenz gelangte man zu einem Kompromiß, nach dem die Bundesrepublik ihre Absicht erklärte, die Restriktionen weiter abzubauen und ihre Einfuhr weiter zu liberalisieren. Dafür wurde der Bundesrepublik gestattet, 3 Jahre lang Importrestriktionen für bestimmte Produkte unter bestimmten Bedingungen aufrecht zu erhalten. Über die Ausführung dieses Kompromisses wird die Bundesrepublik mit den Vertragstaaten in Konsultationen eintreten, zuerst auf der 15. GATT-Konferenz im Herbst 1959. Die Bundesrepublik hat dabei insbesondere Bericht über die erfolgten Abbaumaßnahmen zu erstatten (GATT Press Release 455, S. 5 f.).

¹⁹⁶⁾ Vgl. dazu ZaöRV Bd. 20, S. 142 ff.

¹⁹⁷⁾ Vgl. dazu die kritischen Bemerkungen des Präsidenten des Bundesrats *Kaisen* in der 198. Sitzung vom 14. 11. 1958 (BR-Sitz.Ber. Nr. 198, ausgegeben am 17. 11. 1958, S. 225 (A)).

¹⁹⁸⁾ 3. BT-Drs. 130; die Regelung findet sich in § 2 des Entwurfs. Der Entwurf sieht im übrigen vor, daß der Bundesrat auch 3 Vertreter in die Beratende Versammlung des Europarats und in die Versammlung der Westeuropäischen Union entsendet.

¹⁹⁹⁾ Dies gilt für alle anderen Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Luxemburg, das kein Zweikammersystem kennt. Vgl. die gesetzlichen Regelungen für Frankreich, Gesetz No. 58-239 vom 8. 3. 1958, concernant la désignation des membres français de l'assemblée unique des Communautés européennes (J. O. 1958, S. 2383) und für Italien, Art. 3 des italienischen Ratifikationsgesetzes zu den Europäischen Verträgen vom 25. 3. 1957 (Gazetta Ufficiale 1957, N. 317 supp., S. 2).

Der Gesetzentwurf wurde vom Bundestag ohne Debatte an die zuständigen Ausschüsse verwiesen, deren Stellungnahme noch nicht erfolgt ist²⁰¹). Am 27. Februar 1958 wählte der Bundestag alle 36 Abgeordneten für die Gemeinsame Versammlung aus seiner Mitte²⁰²), wobei die Wahl mit Rücksicht auf den Gesetzentwurf auf ein Jahr befristet wurde²⁰³). Zu dieser Wahl gab der Bundesrat eine Erklärung ab, in der es heißt:

»1. Der Bundesrat hat von Anfang an und einmütig größten Wert darauf gelegt, daß auch Mitglieder des Bundesrates der Versammlung der Europäischen Gemeinschaften angehören, sowohl mit Rücksicht auf seine Funktion als gesetzgebendes Organ der Bundesrepublik, dessen Rechte durch die Verträge wesentlich beschränkt werden können, als auch im Hinblick auf die Tatsache, daß die von den Organen der Europäischen Gemeinschaften zu regelnden Fragen auf das tiefste in die Zuständigkeit und in die Verwaltung der Länder unmittelbar eingreifen . . .

3. Das Vertragswerk sieht vor, daß jeder beteiligte europäische Staat die Bestellung seiner Vertreter in einem besonderen Verfahren regelt. Es gibt keine Möglichkeit, ohne ein solches Verfahrensgesetz Vertreter zu bestellen, sofern unter den gesetzgebenden Körperschaften keine Einigung erzielt wird. Das Vertragswerk kennt auch keine vorläufige Regelung auf Grund einer Übung, zumal die Versammlung der Europäischen Gemeinschaften in ihrer Zuständigkeit und in ihren Aufgaben von den bisherigen Vertretungen grundlegend abweicht. Die Bestellung der 36 deutschen Vertreter durch den Bundestag hat deshalb weder im deutschen Verfassungsrecht noch in den Vertragswerken eine ausreichende Grundlage.

4. . . . erwartet der Bundesrat nunmehr, daß die Bundesregierung den Beschluß des Bundestages über die Wahl der deutschen Mitglieder der Versammlung der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Februar 1958 nicht notifizieren wird, wie sie es bisher in Aussicht genommen hat«²⁰⁴).

²⁰⁰) 3. BT-Drs. 130, S. 3 f.

²⁰¹) 11. Sitzung vom 13. 2. 1958 (Sten. Ber., S. 531 (D)). Die Stimmung im Bundestag ist anscheinend stark gegen den Wunsch des Bundesrats, Vertreter in die Europäischen Versammlungen zu entsenden. Vgl. dazu die Ausführungen des SPD-Abgeordneten M o m m e r, der (nach FAZ vom 26. 2. 1958) feststellte, daß die Mehrheit seines Parteivorstands gegen die Wünsche des Bundesrats sei, da eine Vertretung des Bundesrats in den Europäischen Versammlungen vertrags- und verfassungswidrig sei.

²⁰²) 14. Sitzung vom 27. 2. 1958 (Sten. Ber., S. 629 (B)).

²⁰³) Die Wahl sollte für ein Jahr oder, falls dieser Zeitraum kürzer sein sollte, bis zur Neuwahl auf Grund einer gesetzlichen Regelung erfolgen. Nach Ablauf des Jahres, in dem kein entsprechender Gesetzentwurf verabschiedet worden war, wählte der Bundestag erneut alle 36 Mitglieder zur Gemeinsamen Versammlung aus seiner Mitte (64. Sitzung vom 25. 2. 1959, Sten. Ber., S. 3411 (C)). Diesmal wurden die Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung unbefristet gewählt.

²⁰⁴) 189. Sitzung vom 28. 2. 1958 (BR-Sitz.Ber. Nr. 189, ausgegeben am 5. 3. 1958, S. 28 (C) f.). Nach einer Presseverlautbarung der Bundesregierung vom 14. 3. 1958 hatten auch die Ministerpräsidenten der Länder den Beschluß des Bundestags gegenüber dem Bundes-

34. Im Rahmen der ersten allgemeinen **Zollsenkung** gemäß Art. 14 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957²⁰⁵⁾ (= **EWG-Vertrag**) machte die Bundesrepublik in zwei Fällen Gebrauch von **Sonderbestimmungen** des Vertrags.

§ 2 des Zolltarifgesetzes vom 23. Dezember 1958²⁰⁶⁾ bestimmt, daß diejenigen Sätze des Zolltarifs 1959, die Zollsenkungen über das Ausmaß der Verpflichtungen aus Art. 14 des EWG-Vertrages vornehmen, als **Aussetzungen gemäß Art. 15 Abs. 1** des Vertrags²⁰⁷⁾ anzusehen sind und daher aus wirtschaftlichen Gründen eventuell ganz oder teilweise rückgängig gemacht werden können. In der Begründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf heißt es dazu:

»Die Bundesrepublik Deutschland stellt durch die Vorschrift fest, daß der Unterschied zwischen den tarifmäßigen Zollsätzen im Deutschen Zolltarif 1958 und den Zollsätzen des Deutschen Zolltarifs 1959, die niedriger sind, als sie nach den Zollsenkungsvorschriften in Artikel 14 des EWG-Vertrages sein müßten, im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 des EWG-Vertrages ausgesetzt ist. Die Vorschrift schafft damit die Voraussetzung dafür, daß den Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Aussetzung der Zollsätze notifiziert werden kann. Damit ist mit Wirkung gegenüber der EWG die Möglichkeit der Wiederanhebung der Zollsätze bis zu der durch Artikel 14 EWG-Vertrag festliegenden Zollhöhe sichergestellt . . .²⁰⁸⁾.

Die über die Verpflichtung aus dem EWG-Vertrag hinausgehenden Zollsenkungen sind keine »schnelleren Zollherabsetzungen« im Sinne des Artikels 15 Absatz 2 EWG-Vertrag«²⁰⁹⁾.

In den Gesetzen zur Änderung der Kaffee- und Teesteuergesetze²¹⁰⁾ vom 23. Dezember 1958, wurden die **Kaffee- und Teesteuern** in der Bundesrepublik **erhöht**, um die **Einnahmeausfälle** auf Grund der gemäß Art. 14 EWG-

kanzler kritisiert (Presseverlautbarung des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung Nr. 250/58).

²⁰⁵⁾ BGBl. II, S. 766; der Vertrag trat am 1. 1. 1958 in Kraft (BGBl. II, S. 1). Nach Art. 14 des Vertrags sind die Zölle für alle Waren ein Jahr nach Inkrafttreten um 10 v. H. herabzusetzen.

²⁰⁶⁾ BGBl., II, S. 751.

²⁰⁷⁾ Art. 15 Abs. 1 lautet: »Ungeachtet des Artikels 14 kann jeder Mitgliedstaat während der Übergangszeit die Anwendung seiner Zollsätze für aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Waren ganz oder teilweise aussetzen. Er gibt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission davon Kenntnis«.

²⁰⁸⁾ 3. BT-Drs. 595, S. 4.

²⁰⁹⁾ 3. BT-Drs. 595, S. 6. – Art. 15 Abs. 2 lautet: »Die Mitgliedstaaten sind bereit, ihre Zollsätze gegenüber den anderen Mitgliedstaaten schneller als in Art. 14 vorgesehen herabzusetzen, falls ihre wirtschaftliche Gesamtlage und die Lage des betreffenden Wirtschaftszweiges dies zulassen. Die Kommission richtet entsprechende Empfehlungen an die betreffenden Mitgliedstaaten«.

²¹⁰⁾ BGBl. I, S. 991 f.

Vertrag gesenkten Zölle ²¹¹⁾ entsprechend **auszugleichen**. In der Begründung der Bundesregierung zu den Gesetzentwürfen heißt es dazu:

»Diese Steuererhöhung steht nicht im Widerspruch zu dem EWG-Vertrag, da nach Artikel 17 Absatz 3 des Vertrages ²¹²⁾ die Mitgliedstaaten berechtigt sind, herabgesetzte Finanzzölle durch eine inländische Abgabe zu ersetzen« ²¹³⁾.

35. Am 12. Februar 1958 übermittelte die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl der Bundesregierung drei Schreiben ²¹⁴⁾, in denen die Entscheidungen der Hohen Behörde vom 9. Februar 1958, betreffend gewisse **Ausnahmetarife** für die Eisenbahntransporte von mineralischen Brennstoffen sowie Eisenerzen zugunsten bestimmter Montanunternehmen mitgeteilt wurden. Gestützt auf Art. 70 des Vertrags vom 18. April 1951 ²¹⁵⁾ sowie § 10 des Abkommens über die Übergangsbestimmungen ²¹⁶⁾, genehmigte die Hohe Behörde eine Reihe von Ausnahmetarifen, hielt jedoch eine Reihe anderer Tarife für vertragswidrig und forderte die Bundesregierung auf, diese Tarife schrittweise ab 1. Juli 1958 abzubauen. Die Bundesregierung hat am 17. März 1958 bei dem Gerichtshof der Gemeinschaft **Klage gegen die Hohe Behörde** erhoben ²¹⁷⁾ und beantragt, die Entscheidungen für nichtig zu erklären, soweit darin die Unvereinbarkeit bestehender Ausnahmetarife mit dem EGKS-Vertrag ausgesprochen ist und Maßnahmen zu ihrer Abschaffung verlangt werden ²¹⁸⁾. Die Bundesregierung ist gegenüber der Hohen Behörde der Auffassung, daß die Lage der betroffenen Werke mit der anderer Werke in der Gemeinschaft nicht vergleichbar

²¹¹⁾ Die Zollherabsetzung für Kaffee und Tee betrug nicht nur 10 v. H. wie in Art. 14 EWG-Vertrag vorgesehen. Vielmehr wurden die Zölle auf die Höhe der endgültigen Außenzollsätze der EWG gesenkt. Dies geschah im vorerwähnten Zolltarifgesetz.

²¹²⁾ Art. 17 Abs. 3 lautet: »Die Mitgliedstaaten sind weiterhin berechtigt, diese Zölle (= Finanzzölle) durch eine inländische Abgabe zu ersetzen, die den Bestimmungen des Art. 95 entspricht«. Art. 95 verbietet diskriminatorische und protektionistische Inlandsabgaben.

²¹³⁾ 3. BT-Drs. 596, S. 3; 597, S. 3. Die Steuererhöhungen führten zu heftiger Kritik an der Bundesregierung im Bundestag (vgl. Sten.Ber., S. 2715 (D) ff., 2952 (D) ff.). Vgl. dazu auch den Bericht des Finanzausschusses, in dem es heißt: »Ein Teil der Mitglieder des Ausschusses sah in der Anwendung des Art. 17 Abs. 3 des EWG-Vertrages einen Verstoß gegen den Geist des Vertrages. Die Mehrheit im Ausschuß räumte zwar ein, daß die Anwendung dieser Bestimmung bei der erstmaligen allgemeinen Zollsenkung nicht erfreulich, aber wegen des damit verbundenen Einnahmefalles bei den Finanzzöllen vertretbar sei, weil der Bundeshaushalt auf diese Beträge nicht verzichten könne« (3. BT-Drs. zu Drucksache 678, 679, S. 2). Die Gesetze wurden mit nur sehr knapper Mehrheit verabschiedet.

²¹⁴⁾ Amtsblatt der EGKS Nr. 8/1958, S. 105, 114, 122.

²¹⁵⁾ Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (BGBl. 1952 II, S. 447).

²¹⁶⁾ BGBl. 1952 II, S. 491.

²¹⁷⁾ Die Bundesregierung war auch von den betroffenen Länderregierungen aufgefordert worden, Klage zu erheben (Bull. S. 380). Neben der Bundesregierung erhob eine Reihe betroffener Betriebe Klage gegen die Hohe Behörde, Amtsblatt der EGKS Nr. 12/1958, S. 172 ff., Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. 3/1958, S. 44 f.

²¹⁸⁾ Amtsblatt der EGKS Nr. 12/1958, S. 183.

sei, da sie zum Teil Spezialerzeugnisse herstellten. Weiterhin sei die besondere wirtschaftliche Lage der Gebiete, in denen die Werke gelegen seien, insbesondere der Gebiete an der Zonengrenze, nicht genügend berücksichtigt worden. Die Hohe Behörde dürfe eine vernünftige Standortpolitik nicht unmöglich machen, wobei sie ganz abgesehen davon auf Grund ausdrücklicher Vorschrift des Vertrags (Art. 2) dafür zu sorgen habe, daß keine Unterbrechung der Beschäftigung oder tiefgreifende und anhaltende Störungen im Wirtschaftsleben der Mitgliedstaaten eintreten. Dem würde durch die getroffenen Entscheidungen nicht Rechnung getragen²¹⁹⁾. Nach Auffassung der Bundesregierung hatte die **Klage aufschiebende Wirkung**²²⁰⁾, weshalb keine Abbaumaßnahmen vorgenommen wurden. Ein Schreiben der Hohen Behörde vom 28. Juli 1958, in dem diese ausführte, nach Art. 39 des Vertrags habe die Klage keine aufschiebende Wirkung, wurde von der Bundesregierung mit dem Hinweis beantwortet, daß es von dieser Regelung Ausnahmen gebe²²¹⁾.

36. Bei der 1. Beratung des Gesetzentwurfs zu den Notenwechseln vom 7. Juni und 9. Juli 1957 mit einer Reihe von Staaten²²²⁾, in denen sich die Bundesrepublik zu **Beiträgen zu den Stationierungskosten** von Truppen dieser Staaten in der Bundesrepublik verpflichtete²²³⁾, führte der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes v a n S c h e r p e n b e r g am 8. Mai 1958 im Bundestag zur **Rechtsgrundlage der deutschen Zahlungen** aus:

»Die Bundesregierung hat – das war der Ausgangspunkt der Verhandlungen des Vorjahrs – stets betont, daß es sich um freiwillige Leistungen handle, die ihren Grund nicht in einer juristischen Verpflichtung, sondern in der Überzeugung hatten, daß gegenseitige Unterstützung im Rahmen des Zumutbaren dem Geiste und den Notwendigkeiten der Allianz entspricht. Da es im Wesen der freiwilligen Leistung liegt, daß sich der Geber die Entscheidung vorbehalten muß, ob, in welchem Umfang und auf welche Weise er helfen will, hat die Bundesregierung vor dem Abschluß der Abkommen, die Ihnen vorliegen, sowohl die Bedürfnisse ihrer Verhandlungspartner als auch die Grenzen der eigenen Möglichkeiten sorgfältigst geprüft.

²¹⁹⁾ Vgl. Bull. S. 306.

²²⁰⁾ Vgl. FAZ vom 21. 2. 1958.

²²¹⁾ Vgl. FAZ vom 11. 8. 1958. Am 1. 12. 1958 forderte die Hohe Behörde die Bundesregierung auf, ihren Verpflichtungen bis zum 31. 1. 1959 nachzukommen (vgl. 7. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft vom 1. 2. 1959, S. 188). Gegen diese Entscheidung hat die Bundesregierung am 31. 1. 1959 Klage gegen die Hohe Behörde erhoben, mit dem Antrag, die Entscheidung für nichtig zu erklären (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. 9/1959, S. 201).

²²²⁾ Vgl. hierzu ZaöRV Bd. 20, S. 157 ff.; der Gesetzentwurf wurde inzwischen verabschiedet (BGBl. 1959 II, S. 409). Die Vereinbarungen der Notenwechsel traten am 16. 5. 1959 in Kraft (a. a. O., S. 818).

²²³⁾ Zu den Verpflichtungen der Bundesrepublik zur Zahlung von Beiträgen zu den Stationierungskosten vgl. ZaöRV Bd. 18, S. 760 ff., Bd. 20, S. 157 ff.

Vor allem hat die Bundesregierung ihre Verbündeten damals nicht im unklaren gelassen, daß die Voraussetzung der hier vereinbarten Zahlungen, nämlich die Ungleichheit der Verteidigungslast der Bundesrepublik – verglichen mit der ihrer Verbündeten –, mit größter Sicherheit in kurzer Zeit wegfallen werde.

... zu den neuerlichen Wünschen einiger unserer Verbündeten ... Wir mußten diesen sagen, daß wir grundsätzlich im Zusammenhang mit der Truppenstationierung keine Leistungen mehr erbringen können, deren unmittelbare Zweckbestimmung die haushaltsmäßige Entlastung unserer Verbündeten ist. Die besondere Situation der Bundesrepublik im ersten Aufbaustadium der Bundeswehr, in der sie erst langsam begann, die Last der Verteidigung auf sich zu nehmen, besteht nicht mehr. Betrachtet man die vor uns liegenden weiteren Aufbaujahre als Ganzes und berücksichtigt man die besonderen Faktoren, die unser politisches, wirtschaftliches und soziales Dasein bestimmen, so kann nicht mehr davon gesprochen werden, daß wir auch jetzt noch nicht unseren angemessenen Anteil an der gemeinschaftlichen Last tragen ... ²²⁴⁾.

Die Bundesregierung ist andererseits durchaus bereit, innerhalb des Rahmens ihrer Möglichkeiten an der Lösung der Probleme mitzuwirken, die sich daraus ergeben können, daß vertragliche Bindungen innerhalb der Bündnisgemeinschaft und die Planungen der NATO eine Stationierung von Truppen außerhalb des eigenen Landes verlangen, und die in allererster Linie auf dem Devisengebiet liegen ...

Die NATO selbst hat zu diesem Zweck ein Verfahren ausgearbeitet, nach dem durch objektive Sachverständige festgestellt wird, ob ein Mitgliedsland durch die Stationierung in besondere finanzielle Notlage gerät. Ohne eine solche unabhängige Äußerung können wir in Zukunft überhaupt nicht mehr an die Prüfung derartiger Fragen herangehen ...

Die wichtigsten Überlegungen, die hier angestellt worden sind, betrafen die Tragweite des Art. 3 des NATO-Vertrages ²²⁵⁾. Die Bundesregierung ist sich natürlich über die Bedenken klar, die sich jeder rechtlichen Begründung dieser Zahlungen entgegenstellen. Von unserem Standpunkt aus bietet Art. 3 des NATO-Vertrages im ganzen genommen aber doch eine günstige Ausgangsposition. Art. 3 des NATO-Vertrages – das ist in einem der Briefwechsel aus-

²²⁴⁾ Vgl. dazu die Ausführungen der Bundesregierung zu Einzelplan 35 des Haushaltsgesetzes für 1959, 3. BT-Drs. 650, S. 104. Es heißt dort: »Die Bundesregierung ist mit dem Bundesrat der Auffassung, daß Ersuchen von einzelnen NATO-Partnern an die Bundesrepublik um finanzielle Hilfe im Rahmen von Art. 3 des NATO-Vertrages nicht nur auf einen Vergleich der militärischen Ausgaben gestützt werden können, sondern daß darüber hinaus auch die außerordentlich hohen Kriegsfolgelasten der Bundesrepublik zu berücksichtigen sind«.

²²⁵⁾ North Atlantic Treaty vom 4. 4. 1949. Die Bundesrepublik ist dem Vertrag in der Fassung vom 17. 10. 1951 beigetreten (BGBl. 1955 II, S. 256, 289; in Kraft getreten am 6. 5. 1955, a. a. O., S. 630). Art. 3 des Vertrags lautet: »Um die Ziele dieses Vertrags besser zu verwirklichen, werden die Parteien einzeln und gemeinsam durch ständige und wirksame Selbsthilfe und gegenseitige Unterstützung die eigene und die gemeinsame Widerstandskraft gegen bewaffnete Angriffe erhalten und fortentwickeln« (deutsche Übersetzung).

drücklich noch einmal festgelegt worden — statuiert eine allgemeine Unterstützungs- und Hilfeleistungspflicht. Er besagt aber in keiner Weise, in welcher Form diese Hilfeleistung erbracht werden soll . . .

In diesem Sinne ist auch unsere Bezugnahme auf den Art. 3 aufzufassen. Wir sagen aber bewußt nicht etwa, Art. 3 involviere die Verpflichtung der Bundesregierung zur Zahlung von soundso viel Millionen oder 100 Millionen DM; das ist in keiner Weise der Fall. Im Gegenteil, das wird auch in den Briefwechsellern durch den besonderen Hinweis auf die Freiwilligkeit dieser Leistungen abgebogen. Wohl aber bedeutet die Bezugnahme auf Art. 3, daß wir einen Anspruch darauf erheben können, daß diese Zahlungen nun nicht etwa als nachträgliche Besatzungskosten angesehen, sondern daß sie uns als ein Teil der Erfüllung unserer gesamtpolitischen Verpflichtung innerhalb des NATO-Bündnisvertrages angerechnet werden« ²²⁶⁾.

Die Bundesregierung hat sich im Mai 1958 erneut zu einer finanziellen Unterstützung zur Truppenstationierung Großbritanniens bereit erklärt. In einer Mitteilung des Auswärtigen Amtes vom 29. Mai 1958 heißt es dazu:

»Angesichts der angespannten Zahlungssituation Großbritanniens hat sich die Bundesregierung bereit erklärt, im Rahmen der sich aus Artikel 3 des Nordatlantikvertrages ergebenden gemeinsamen Verteidigungsanstrengungen der Atlantischen Bündnisgemeinschaft nochmals einen Beitrag zur Lösung der von unabhängigen Sachverständigen anerkannten britischen Schwierigkeiten zu leisten ²²⁷⁾. Hierdurch ist eine Regelung für einen mehrjährigen Zeitraum sichergestellt, die eine Schwächung des kontinentalen Verteidigungssystems der Allianz verhindern soll« ²²⁸⁾.

Am 3. Oktober 1958 wurde durch Notenwechsel eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Vertretern der Bundesregierung und Großbritanniens bei der NATO abgeschlossen ²²⁹⁾.

(Abgeschlossen am 31. Oktober 1959)

Helmut Alexy

²²⁶⁾ 28. Sitzung vom 8. 5. 1958, Sten. Ber., S. 1560 (B) f., S. 1567 (D) f.).

²²⁷⁾ Der ständige NATO-Rat hatte am 8. 1. 1958 auf Grund einer Prüfung durch Sachverständige bestätigt, daß Großbritannien infolge der Stationierung von Truppen in der Bundesrepublik Zahlungsbilanzschwierigkeiten habe und daher berechtigt sei, an die Hilfe seiner Alliierten zu appellieren (Keesing's Archiv 1958, S. 6831 (B)). Die Verhandlungen über das Ausmaß der Hilfeleistungen waren nicht einfach gewesen (a. a. O., S. 6881 (D)).

²²⁸⁾ Bull. S. 989; es heißt dort weiter: »Die Vereinbarung sieht als Maßnahmen der gegenseitigen Hilfe im Sinne des Art. 3 des Nordatlantikvertrages folgende Leistungen der Bundesrepublik vor: a) Überweisung einer jährlichen Devisenhilfe in den Jahren 1958 bis 1960 an Großbritannien im Betrage von 12 Mill. £; b) Errichtung eines zinsfreien Regierungskontos in Großbritannien in Höhe von 50 Mill. £, aus welchem die aus Rüstungsaufträgen der Bundesrepublik entstehenden Verpflichtungen der Bundesrepublik gedeckt werden sollen, und c) vorzeitige Tilgung der auf Grund des Londoner Schuldenabkommens erst in den Jahren 1962 bis 1964 zur Rückzahlung fällig werdenden Raten aus der Nachkriegswirtschaftshilfe Großbritanniens von jährlich 7,5 Mill. £«.

²²⁹⁾ BGBl. 1959 II, S. 544; die Vereinbarungen traten am 6. 6. 1959 in Kraft (a. a. O., S. 849). Vgl. auch 3. BT-Drs. 857 vom 12. 2. 1959.